

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
3. Teil: Verfassungsschutz, Gedankenpolizei, Staatsschutz,
Grundgesetzpolizei - was ist die Lösung?

Die zentrale Institution zur Errichtung eines als permanenter ideologischer Notstand wirkendes Parteiverbotssurrogats, das beständig die freie Bildung politischer Opposition in der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt und damit den politischen Freiheitsstandard dieses Landes erheblich mindert, besteht in den Verfassungsschutzämtern.

Der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“

Diese Verfassungsschutzämter sind von einer prominenten Wochenzeitschrift des freien Westens als „*democracy agencies*“¹ bezeichnet worden ist. Als (*state*) *security agencies*, die es natürlich in allen Staaten gibt und was die nahe liegende Übersetzung für „Verfassungsschutz“ wäre, kann man die deutschen Verfassungsschutzämter nämlich nur bedingt ansprechen, so daß in der Tat eine andere Übersetzung des international unklaren Begriffs des „Verfassungsschutzes“ erforderlich ist, um das Besondere der bundesdeutschen Staatssicherheitsbehörden zum Ausdruck bringen zu können, wobei „Demokratiebehörden“ ein Versuch darstellt: Das Besondere und dabei Demokratiesonderwegliche dieser Ämter besteht darin, daß sie Behörden darstellen, die es die Polizeiministerien (Innenministerien) ermöglichen, an der Meinungsbildung des Volks durch ausgrenzende Berichterstattung teilzunehmen, welche oppositionelle Bestrebungen bekämpfen, um damit im vorgeblichen Interesse von Demokratie die Wahlentscheidung des Volks zu beeinflussen (um den Begriff „steuern“ zu vermeiden). Letztlich geht es bei den öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdiensten vor allem darum, demokratiethoretische problematische Parteiverbote zu vermeiden, welche dem Volk die Wahlentscheidung förmlich wegverbieten und damit deutlich machen, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht unbedingt zu den „*liberal democracies*“ zählt. Genau dieser Zweck der Vermeidung von Parteiverboten durch Abwehr einer gedanklichen Bedrohung der Verfassung macht jedoch den Charakter der *democracy agencies* als Instrument des Parteiverbotssersatzes deutlich. Dies läuft dann letztlich auf eine Umgehung der förmlichen Parteiverbotsverfahrens und der Legalitätswirkung hinaus, die diesem Verfahren aufgrund der Konzentration beim Bundesverfassungsgericht als sogenanntes „Parteienprivileg“ zugeschrieben wird. Legales Verhalten wird dabei aus staatsideologischen Gründen einer staatlichen Legitimitätsbewertung mit erheblicher Diskriminierungswirkung unterworfen, was mit dem Rechtsstaatsprinzip erheblich in Konflikt gerät.

... und die Frage nach der Alternative

Will man daher in der Bundesrepublik Deutschland unverbrüchlich eine „liberale Demokratie des Westens“ (so das Bundesverfassungsgericht zur Abgrenzung der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der bisherigen Parteiverbotskonzeption)

¹ S. *Economist* vom 29. 04. 1995, S. 36.

verwirklichen, wird man nicht an einer grundlegenden Reform der Ämter für Verfassungsschutz, insbesondere des entsprechenden Bundesamtes herunkommen. Um einen eindeutigen Bruch zwischen einer Parteiverbotsdemokratie und einer anzustrebenden liberalen Demokratie herbeizuführen, wäre wohl an die Auflösung dieser Ämter zu denken. Eine Verminderung der Sicherheit würde dadurch nicht eintreten, da die Polizeibehörden zur Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität ohnehin schon bestehen und dabei den legitimen Zweck von Sicherheit in einer Demokratie erfüllen. Zumindest wäre mit Auflösung der Verfassungsschutzämter wohl das Parteiverbotssurrogat beseitigt.

Doch im Einzelnen: Was könnte die Alternative zum bestehenden „Verfassungsschutz“ sein? Die offensichtlichen Optionen sind entweder ein „besserer Verfassungsschutz“, welcher als „Verfassungspolizei“ oder plakativ *Grundgesetzpolizei* gekennzeichnet werden soll, oder die ersatzlose Abschaffung desselben, also „kein Verfassungsschutz“, was auf den klassischen *Staatsschutz* mittels einer (geheimen) Staatspolizei neben dem gewöhnlichen „polizeilichen Verfassungsschutz“ hinausliefe. Zur Diskussion dieser Optionen erscheint es angezeigt, zunächst aufzuzeigen, weshalb die Option „Aufrechterhaltung des *status quo*“, den man mit dem Schlagwort „ideologisch ausgerichteter Verfassungsschutz“ im Sinne von „Demokratiebehörden“ kennzeichnen könnte, als politische Forderung ausscheidet. Dabei ist noch darauf einzugehen, daß auch der *status quo* eine gewissermaßen systemimmanente Alternative hat, nämlich den Übergang zum offenen Ideologiestaat, wie er etwa aus naheliegenden Gründen in einer die antifaschistisch-demokratische Neuordnung sichernden *Gedankenpolizei* bestehen würde.

1. Status quo: Sonderwegliche Demokratieform

Auch wenn dies manchen, durchaus kundigen und verdienstvollen Kritikern² bundesdeutscher Verhältnisse entweder nicht auffällt oder sie die entsprechende Erkenntnis nicht auszudrücken³ wagen: Grundlegende Defekte des bundesdeutschen Regierungssystems, welche man als „deutschen Sonderweg Bundesrepublik“ bezeichnen kann, sind in der einen oder anderen Weise mit der Institution „Verfassungsschutz“ wesentlich verbunden. Diese als *German way of democracy*⁴ gekennzeichnete Besonderheit besteht darin, daß der Schutz der Verfassung nicht (nur) den Wählern überlassen ist, sondern es dazu in *Germany* so etwas wie *democracy agencies* (Demokratiebehörden) gibt. Die damit im Kontext des Westens als sonderweglich gekennzeichnete politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zeichnet sich dabei durch einen besonderen Schutz einmal etablierter Kräfte aus, die sich mit Hilfe eines ideologisierten „Verfassungsschutzes“ dadurch einen besonderen Wettbewerbsvorteil verschaffen und damit **Demokratie** im Sinne

² So kommt diese Institution in den Werken des schärfsten vom Verfassungsschutz noch als „systemimmanent“ akzeptierten Kritikers der bundesdeutschen politischen Praxis, *Hans Herbert von Arnim*, nicht vor.

³ So meint *von Arnim* auf S. 35 seines Buches *Die Partei der Abgeordnete und das Geld*, 1996, daß sich bisher den politischen Kartellen meist nur *Die Grünen*, neuerdings auch die *PDS* entziehen konnten; er wußte wohl, weshalb es nicht ratsam ist, statt *PDS* etwa *Republikaner* zu schreiben - irgendwie ist der „Verfassungsschutz“ also doch gegenwärtig, auch wenn er nicht erwähnt wird.

⁴ S. *Economist* a. a. O., ebenda.

der Schumpeterschen Wettbewerbskonzeption⁵ verkürzen, indem sie gegnerische Parteien mit Hilfe der Inlandsgeheimdienste wegen einer (angeblich) falschen Programmatik zu „Verfassungsfeinden“ erklären lassen können. Neben der generellen Rufschädigung durch amtliche Erklärungen hat dies vor allem zur Folge, daß gegnerische Parteien um Personal gebracht werden, das sie bei Wählern attraktiv macht: Bekanntlich werden nämlich gegen im öffentlichen Dienst beschäftigte Mitglieder derartiger Parteien aufgrund falscher politischer Gesinnung, welche - wie etwa ein falsches „Menschenbild“ - „die Verfassung“ „gefährdet“, mit abschreckender Wirkung Disziplinarmaßnahmen durchgeführt,⁶ eine Vorgehensweise, welche der Europäische Menschenrechtsgerichtshof⁷ als „auffallend“ für die Herrschaftsordnung der Bundesrepublik gekennzeichnet hat. Mit der Kombination von ideologisch ausgerichteten Verfassungsschutzberichten, welche sich gezielt gegen Konkurrenzparteien und deren publizistischen Umfeld richten und von staatliche Maßnahmen, insbesondere mittels des öffentlichen Dienstrechts, die auf von den Innenministern offenkundig gemachten geheimdienstlichen „Erkenntnisse“ gestützt werden, ist ein Parteiverbotssurrogat entwickelt worden, das die Legalitätswirkung, welche in der Monopolisierung des Parteiverbotsverfahrens⁸ nach Artikel 21 Abs. 2 GG beim Bundesverfassungsgericht liegt, erheblich beeinträchtigt und damit Demokratie entwertet.

Diese Beeinträchtigung läuft nämlich auf ein staatsideologisches Bestreiten der Legitimität politischer Opposition hinaus. „Die faktische Ausweitung des Opportunitätsprinzips für die Einleitung der (Parteiverbots-) Verfahren hat auch jene Grauzone politisch - extremistischer Betätigung anwachsen lassen, die durch das Paradoxon gleichzeitig und nebeneinander bestehender (formaler) Legalität und materieller Verfassungsfeindlichkeit gekennzeichnet ist.“⁹ Jedoch: „Wo die Legalität politischer Opposition nicht nach rechtsstaatlich bestimmten, eindeutigen Kriterien garantiert ist, sondern unter Berufung auf die Legitimität einer Grundordnung jederzeit widerrufen werden kann, steht die Freiheit potentiell aller zur Disposition.“¹⁰ Grundrechte und zwar notwendiger Weise die Grundrechte aller Bürger werden durch dieses Verbotssurrogat, welches durch ein Auseinanderfallen materieller Verfassungswidrigkeit und formaler Legalität gekennzeichnet ist, ihres unverbrüchlichen Rechtscharakters entkleidet und mutieren zu einer bloßen

⁵ S. *Joseph A. Schumpeter*, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Auflage, 1975, S. 397 ff.

⁶ Die *Süddeutsche Zeitung* hat deshalb bereits am 20.4. 1995, „Nachruf auf die Republikaner“, triumphierend festgestellt, daß dies der entsprechenden Partei den Garaus machen dürfte.

⁷ S. *NJW* 1996, 375 ff., 377; der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat dabei nicht das „System als solches“ bewertet, sondern dieses nur im Einzelfall für menschenrechtswidrig erachtet - weil er sich vorbehalten wollte „gegen rechts“, d.h. gegen deutsche Rechtsparteien (nur im Falle der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland scheinen entsprechende Verfahren zu erwarten) anders zu entscheiden als zugunsten der im Zweifel international geschützten deutschen Kommunisten? Ist dies der Grund, weshalb sich die bundesdeutsche politische Praxis „gegen rechts“ von diesem Urteil wenig beeindruckt zu zeigen scheint?

⁸ In dieser Legalitätswirkung hat das Bundesverfassungsgericht den Zweck der verfahrensrechtlichen Monopolisierung gesehen; das Entscheidungsmonopol schließt danach ein „administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei schlechthin aus, mag sie sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gegenüber noch so feindlich verhalten“, so BVerfGE 5, 140 vor allem aber BVerfGE 12, 305 zugunsten des Parteifunktionäre - von diesem hehren Grundsatz ist mit dem Verbotssurrogat nicht mehr allzu viel geblieben.

⁹ Vgl. *Borgs / Ebert*, Das Recht der Geheimdienste, Rn. 9 zu § 3 A; zur grundlegenden Gefährdung des Gesetzmäßigkeitsprinzips durch diese Verfassungsschutzkonzeption s.

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1301305937.pdf

¹⁰ S. *Horst Meier*, in: *Die Welt* vom 21.05.1999.

„Toleranz“. „Toleranz“ ist ja in der Tat das, was sich „Demokraten“ bescheinigen, wenn sie bei dem Wahlerfolg einer neuen Partei die „Verbotsdiskussion“ einleiten, aber dann davon absehen, Verbotsanträge zu stellen. Dabei ist durch die in § 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) enthaltene Beschränkung der Antragsbefugnis auf Bundesregierung, Bundestag(smehrheit) und Bundesrat(smehrheit) sichergestellt, daß die „Verbotsdiskussion“¹¹ ernsthaft nur von etablierten Parteien gegen neue Oppositionsparteien eingeleitet werden kann, während eine Verbotsdiskussion etwa wegen verfassungsfeindlichen Verhaltens dieser Parteien - rechtswidrige Versammlungsverbote durch Behörden, deren Leitung von den entsprechenden Parteien gestellt werden, Organisation gewaltsamer Gegendemonstrationen nach gerichtlicher Aufhebung des rechtswidrigen Versammlungsverbotes etc.-¹² durch die diskriminierte Opposition nicht möglich ist. Ihre „Toleranz“ hält die „Demokraten“ dementsprechend nicht davon ab, ideologiepolitisch gegen Mitglieder von Parteien vorzugehen, gegen die sie mit dem Instrument der Inlandsgeheimdienste (Vorführung als „Extremisten“) die „Verbotsdiskussion“ angestachelt haben. Das damit begründete Verbotssurrogat läuft daraus hinaus, daß sich etablierte Parteien des öffentlichen Dienstes als Rekrutierungsbasis bedienen können, während neuen unerwünschten Oppositionsparteien mit Hilfe der Geheimdienste dieser Zugriff verwehrt wird. Der von *Herbert Marcuse* geprägte Ausdruck „repressive Toleranz“ stellt hierbei eine treffende Charakterisierung des Sachverhalts dar. Ungeachtet der speziellen Problematik, die damit verbunden ist,¹³ ist die deutsche politische Tradition, zurückgehend zumindest auf die Paulskirche, nun einmal dadurch gekennzeichnet, daß vor allem Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes (partei-) politisch aktiv sind, so daß das mit dem Instrument des weltanschaulich diskriminierenden „Verfassungsschutzes“ praktizierte Verbotssurrogat auf eine Beeinträchtigung des für eine freie Demokratie grundlegenden Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition hinausläuft.

Neben zahlreichen anderen Mechanismen, wie etwa die etablierte Parteien im Ergebnis progressiv begünstigende staatliche Parteienfinanzierung und die Verfügungsmacht der etablierten Parteien über das Leitmedium, dem sog. „öffentlich-rechtlicher Rundfunk“,¹⁴ mit dessen Hilfe bei Verstoß gegen die staatlichen

¹¹ S. dazu den 1. Teil der auf dieser Website veröffentlichten **Parteiverbotskritik: „Verbotsdiskussion“ als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

¹² Lehrbeispiel ist etwa das Verhalten der niedersächsischen *SPD*: nachdem *Die Republikaner* gegen die von der *SPD* verwalteten Stadt Hannover gerichtlich ein Versammlungsrecht durchgesetzt haben, s. *FAZ* vom 11.2.1994, hat der *DGB*- Sprecher erklärt, daß man die Versammlung nicht hinnehmen werde; s. den Leserbrief in der *FAZ* vom 17.2.1994: „Antifa-Gruppen als Partner“; die diskriminierten *REPs* sind effektiv gehindert, eine Verbotsdiskussion gegen den entsprechenden *SPD*-Landesverband oder den Gewerkschaftsverband einzuleiten.

¹³ S. dazu insbesondere *H. von Arnim*, *Fetter Bauch regiert nicht gern*, 1997, S. 205 ff.

¹⁴ S. dazu den Beitrag des Verfassers zum Zweiten Deutschen Fernsehen: **Zensurinstrument sozialisierte Meinungsfreiheit: Gedanken anlässlich des 50. Jahrestages des ZDF**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=79>

Neutralitätspflichten¹⁵ diesen Parteien fast permanente Wahlpropaganda¹⁶ gegen neue Parteien und Ideen gestattet wird,¹⁷ während den vom Geheimdienst als „extremistisch“ eingestuften (rechten) Oppositionsparteien sogar das Recht zur Ausstrahlung von kurzzeitigen Wahlkampf-Werbespots immer wieder zensurierend bestritten wird, besteht das entscheidende den parteipolitischen Wettbewerb verfälschende Konnex-Institut¹⁸ des Parteiverbotssurrogats in der wahlrechtlichen Sperrklausel, welche rein quantitativ im Staatenvergleich mit anderen Verhältniswahlsystemen schon recht außergewöhnlich ist,¹⁹ aber insbesondere durch qualitative Elemente seinen repressiven Charakter erhält. Neben der Tatsache, daß es in der Bundesrepublik Deutschland auf Bundesebene im Unterschied zu den wenigen anderen Staaten mit fast ähnlich hohen Sperrklauseln kein plebiszitäres Ventil gibt,²⁰ kommt hier dem Verbotssurrogat, welches entsprechende ausländische Staaten, wie Schweden (Sperrklausel: 4%) und Spanien (3%) nicht kennen, seine besondere Bedeutung zu. Konnex-Institut und Verbotssurrogat wirken insofern zusammen, als neue Parteien durch geheimdienstliche Verrufserklärungen - „Verfassungsschutzberichte“ - und andere Maßnahmen der Geheimdienste, wie Unterwanderung, Provokationsstrategien wie Streuen von Verdacht und dergleichen in eine Abgrenzungsmanie getrieben und damit „auseinanderdividiert“ werden können, so daß jede Teilgruppierung für sich um die Überwindung der 5 % - Klausel kämpfen muß und sich somit der prohibitive Charakter der Sperrklausel schon fast ins Unüberwindliche steigert.²¹ Gelegentlich fallen bei bundesdeutschen Wahlen ja bereits um die 20% der Wählerstimmen unter den Tisch,²² womit sich die tatsächliche

¹⁵ Man sehe sich nur die Website der *Tagesschau* im Internet an; dort werden anlässlich bevorstehender Wahlen *links* (gemeint: „Verknüpfungen“ und nicht politisch links) zu allen antretenden Parteien hergestellt, nur nicht zu den vom Geheimdienst überwachten Rechtsparteien - geheimdienstlicher Befehl, gemeinsame ideologische Haltung, mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache durch häufigen Gebrauch des Englischen? Der geheimdienstlich geprägte „Fairständnis“ - Begriff erlaubt die Bejahung dieser Fragen.

¹⁶ Man hat gelegentlich das Gefühl, daß in manchem bundesdeutschen „Tatort“-Film mehr politische Propaganda steckt als in sämtlichen Spielfilmen des sog. Dritten Reichs.

¹⁷ S. das grundlegendste jüngste Werk von *Ricker / Schiwy*, Rundfunkverfassungsrecht, 1997, muß sich auf S. 58 ff. sehr winden, um angesichts der Struktur des Rundfunksystems das Vorliegen grundgesetzwidriger (Vor-)Zensur zu verneinen; zur geheimdienstlichen Nachzensur in diesem Beitrag, sowie: <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=47> .

¹⁸ S. zum bundesdeutschen Wahlrecht die Ausführungen des Verfassers **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel und Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotssurrogats. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88> <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

¹⁹ S. die Aufzählung bei *Udo Wenner*, Sperrklauseln im Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1986, S. 1.

²⁰ Eine entsprechende Forderung ist verfassungsfeindlich, wenn sie von „rechts“ erhoben wird, wie sich etwa dem *NRW VS – Bericht 1998 über das Jahr 1997*, S. 119, entnehmen läßt.

²¹ Im nachsowjetischen Rußland sind bei einem Wahlrecht, das dem der Bundesrepublik nachgebildet ist, im Jahr 1995 49,5% der Stimmen wegen Scheiterns an der 5 % - Klausel nicht gezählt worden; s. *Hans-Heinrich Nolte*, Kleine Geschichte Rußlands, 1998, S. 420; der dadurch eigentlich möglichen Machtübernahme der Kommunisten stand nur die Machtstellung des direkt vom Volk gewählten Präsidenten entgegen: Die Volkswahl des Staatsoberhauptes ist jedoch den Deutschen nicht erlaubt – dies zu verhindern, ist Anliegen des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ gegen rechts.

²² So waren etwa bei den Bürgerschaftswahlen in Hamburg am 21. September 1997 19,2% der Wahlstimmen unberücksichtigt geblieben: FDP 3,5%; PDS 0,7%; REP 1,8%; DVU 4,98% (sic!); Statt Partei 3,8% und weitere Sonstige 4,4 %.

Aussperrwirkung der Klauseln dann auf fast 30 % der Wähler potenzieren,²³ im Regelfall sich aber auf eine Sperrwirkung von ca. 13 % belaufen dürfte

Diese vermutete Sperrwirkung der 5%-Klausel stellt bemerkenswerter Weise *per saldo* in etwa den Anteil des deutschen Volkes dar, den Demokratieexperten als potentiell „rechtsextrem“ (oder - überlappend oder gleichgesetzt? - als „antisemitisch“) einstufen, der aber trotz Verhältniswahl und der diesem Wahlsystem zugrunde liegenden Philosophie, wonach die unterschiedlichen Richtungen des Volks sich proportional in der Volksvertretung spiegeln sollen, parlamentarisch so gut wie nicht vertreten ist. Dieser vor allem durch Parteiverbotssurrogat und wahlrechtliches Konnex-Institut herbeigeführte Schutz der etablierten vor konkurrierenden Parteien, für den die Institution des öffentlich in Erscheinung tretenden Geheimdienstes von entscheidender Bedeutung ist, verwandelt das etablierte Parteiensystem notwendiger Weise in ein Kartellparteiensystem,²⁴ welches daran hindert, daß sich das, was man als Volkswille bezeichnen kann, letztlich durchsetzt. Dementsprechend stellt das, was in sog. Verfassungsschutzberichten als „Verfassung“ geschützt wird, in großen Teilen nichts anderes dar als gemeinsame Anliegen des etablierten Parteiensystems, die aber im Widerspruch zu den Auffassungen von wesentlichen Teilen des deutschen Volks, wenn nicht gar der Mehrheit liegen. Analysiert man die sog. Verfassungsschutzberichte, soweit sie sich ideologisch unter dem Vorwand der Bekämpfung des „Rechtsextremismus“ „gegen rechts“ richten, dann muß man feststellen, daß etwa folgende Elemente als „Verfassung“²⁵ geschützt werden:

- Multikulturalismus:
- Überwindung des (demokratischen) Nationalstaates
- Irreversibilität der Europa-Entwicklung
- Verbot des „geographischen Revisionismus“
- Wertegemeinschaftskollektivismus (Idolisierung des „Westens“)
- „Liberalismus“ als Staatsdoktrin
- Ersetzung des Prinzips der Volkssouveränität durch eine „Verfassungssouveränität“

²³ Eine neue Partei muß mindestens ein Wählerpotential von 7,5 % aufbringen, um die 5 % - Hürde zu überwinden, weil viele geneigte Wähler die entsprechende Partei in der Befürchtung nicht wählen, ihre Stimme zu „verschenken“; zu den Wählern, die dann die Partei ihrer zweiten Wahl als das „geringere Übel“ wählen, sind noch die durchaus politisch interessierten Wähler hinzuzurechnen, die nicht zur Wahl des kleineren Übels bereit sind und daher wegen der antizipierten Wirkung der Sperrklausel sich resigniert der Stimme enthalten; dies kann durchaus auf eine Verfälschung des Mehrheitsprinzips hinauslaufen.

²⁴ Zu diesem Begriff, s. auch *H. von Arnim*, Fetter Bauch, S. 343 ff., wobei er die ideologischen Implikationen ausblendet, welche dazu nötigen würden, die Institution des Verfassungsschutzes in die Betrachtung einzuführen – dieses ist wiederum für einen deutschen Professor mit Risiken verbunden, da man nicht weiß, was aus der eigenartigen Vorschrift von Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 GG (Lehrfreiheit entbindet nicht von Verfassungstreue) alles hervorgezaubert werden kann; eigenartig ist die GG-Vorschrift deshalb, weil sie entweder etwas Selbstverständliches besagt und damit juristisch überflüssig ist, wenn unter „Verfassungstreue“ eine auch auf die Verfassung bezogene „Gesetzestreue“ verstanden wird oder andernfalls unterstellt, daß es dem Grundgesetz widersprechende Lehrmeinungen geben kann, womit das Grundgesetz zu einem religiösen Dokument wird: in der Tat spricht der *VS-Bericht des Bundes 1999*, S. 53 von einer „Leugnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“, welche demnach „Wahrheiten“ enthält!

²⁵ S. zu den einzelnen Nachweisen den 1. Teil der vorliegenden Kritik des Parteiverbotssurrogats: Drohung mit „Verfassungsschutz“: Soll die AfD in den VS-Bericht?
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfsrecht&id=131> dort ab S. 8 ff.

- Verbot des „geschichtlichen Revisionismus“ (Integrität einer staatlichen Bewältigungsdoktrin mit zahlreichen Glaubensinhalten)
- *Gender mainstreaming* (Verfassungsfeindlichkeit der Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung)

Es sollte dabei klar geworden sein, daß es bei dieser Kritik am gegenwärtigen „Verfassungsschutz“ nicht um die Erhöhung der Wahlchancen für eine „rechtsextremistische“ Partei geht, sondern vielmehr um die Verwirklichung des demokratischen Mehrheitsprinzips, was aber voraussetzt, daß dem Deutschen Volk die effektive Möglichkeit zugestanden wird, eben eine solche Wahloption ausüben zu können. Das Bestehen dieser Optionen bedeutet Freiheit, welche natürlich auch das Recht beinhaltet, von derartigen Optionen, zumindest im Normalfall, nicht Gebrauch machen zu wollen. Nur bei dieser Freiheit ist gewährleistet, daß sich etablierte Parteien nicht zu einem ideologischen Kartell vereinigen, welches mittels offener oder versteckter Wahlabsprachen Themen tabuisiert und diese Tabuisierung mit Hilfe des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems, welches die Meinungsfreiheit „treuhänderisch“ für „die Gesellschaft“ ausübt, auch mittels Geheimdiensten exekutiert.

So wurde ja bereits 1990 Kritik am „Multikulturalismus“ dem (verfassungsfeindlichen) „Rechtsextremismus“ zugerechnet,²⁶ d.h. für „verfassungsfeindlich“ erklärt, was deshalb bemerkenswert ist, weil zur selben Zeit amtlich festgestellt worden ist, daß 81 % der Bundesbürger ein damals ideologisch propagiertes Ausländerwahlrecht ablehnten und zwei Drittel der Bundesbürger gleichzeitig dagegen wären, Ausländern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu erleichtern.²⁷ Damit wird deutlich, daß von einer Bundesregierung, welche sich offiziell noch gar nicht zum entsprechenden Gesellschaftsprojekt bekannt hatte (sich ihm aber wohl doch schon verpflichtet fühlte und aufgrund der ideologie-politischen Anliegen des amerikanischen Hegemon verpflichtet fühlen mußte), die von ihr selbst eruierte überwiegende Mehrheitsmeinung des deutschen Volks als „verfassungsfeindlich“ karikiert worden ist. Der danach einsetzenden Verfassungsfeindlichkeitserklärung entsprechender Rechtsparteien kann eine Stellvertreterfunktion für das eigentlich als „verfassungsfeindlich“ angesehene Deutsche Volk zugeschrieben werden, welches permanent versucht ist, derartigen Parteien über die 5 % - Hürde zu verhelfen. Dies erklärt, weshalb die Repräsentanten der politischen Klasse keine Diskussion über den angestrebten Gesellschaftstypus haben wollen, dem sie sich ideologisch verpflichtet sehen,²⁸ während die politische Klasse in einer freien Demokratie zur Vermeidung des Wahlverlustes alles daran setzen müßte, der Mehrheitsmeinung zum Durchbruch zu verhelfen, d.h. alles verfassungsrechtlich Mögliche tun würde, die zu diesem Gesellschaftstypus

²⁶ S. *VS-Bericht des Bundes 1990* für 1989, S. 125.

²⁷ S. die vom Bundesinnenministerium herausgegebene *Innenpolitik V/1989* vom 29.11.1989, S. 7, für 1990: *Innenpolitik V/1990* vom 30.09.1990, S. 14

²⁸ Es wäre selbstverständlich „Diffamierung demokratischer Politiker“ und damit der „parlamentarischen Demokratie“ zu unterstellen, daß sich diese bei diesem Konzept dem amerikanischen Hegemon beugen, obwohl dessen Einflußnahme auf das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht zur Erleichterung der EU-Mitgliedschaft der Türkei offensichtlich ist, s. dazu *Christiane Hubo*, *Verfassungsschutz des Staates durch geistig-politische Auseinandersetzung*, S. 225 ff.; nunmehr wird die Verteidigung des Abstammungsprinzips „verfassungsfeindlich“, wie sich dem *VS-Bericht des Bundes 1998*, S. 89 entnehmen läßt.

führenden Tendenzen, die auf die Schaffung eines neuen Volkes abzielen, zu verhindern.

2. *Status quo* immanente Alternative: Ideologiestaatliche Gedankenpolizei

Mit der Errichtung eines geheimdienstlich geschützten Kartellparteiensystems ist zwar noch nicht das Stadium eines offenen Blockparteiensystems nach Art der antifaschistischen DDR erreicht, jedoch ist eine zumindest ideologisch in diese Richtung gehende Tendenz des bundesdeutschen Herrschaftssystems unverkennbar. Dieses operiert mit einem Vokabular und einer Konzeption, die man im Grundgesetz nicht findet. So kennt das Grundgesetz keinen „Verfassungsfeind“, die Hauptkategorie des „Verfassungsschutzes“, vielmehr hatte davon Art. 4 Abs. 2 der antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949 gesprochen.²⁹ Das Grundgesetz grenzt die politischen Parteien und Politiker nicht nach „demokratischen“ und anderen ab, vielmehr findet sich diese Kategorie in Artikel 6 Abs. 2 der genannten DDR-Verfassung, wonach „Demokraten“ solche Politiker und Parteien sein müssen, gegen die man „mordend“ „hetzt“, wenn man sie als (staatlich erkannter) „Nichtdemokrat“ „boykottiert“ (daher: „Boykotthetze“).³⁰ Der Verfassungsschutztopos, wonach man gegen Demokratie sei, wenn man „Demokraten“ kritisiert - d.h. gegen sie „agitiert“³¹ - und verfassungsfeindliche Bestrebungen pflege, wenn man zur Wahl von Nicht-Demokraten aufruft (und somit Demokraten gewissermaßen „boykottiert“) stellt nur einen graduellen aber keinen prinzipiellen Unterschied zur DDR-Argumentation dar.

Bezeichnend ist auch, welche grundlegende Bedeutung ein Straftatbestand wie „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB) in der bundesdeutschen Demokratieform einnimmt, mit dem schon im Vokabular („Hetze“ bzw. „Verhetzung“) etwas von der berüchtigten „Boykotthetze“ des antifaschistischen Herrschaftssystems widerhallt.³² Die prinzipielle Gemeinsamkeit dieser beiden Vorschriften besteht in der Umwertung von Grundrechten (Menschenwürde, Gleichheitssatz) in gegen politische Opposition gerichtete Wertnormen. Da dem Wert kein Sein, sondern nur Geltung zukommt,³³ muß er sich durch (staatliche) Aktion beweisen: „Wer sich seiner legitimatorischen Kraft bedienen will, gerät in die ständige *Pflicht*, ihn zu verteidigen,

²⁹ Dieser hat gelaute: „Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen“.

³⁰ Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949 hat gelaute: „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens- Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches“; zur DDR-Verfassung als Möglichkeit der linken „Fortentwicklung“ des Grundgesetzes, s. <http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

³¹ Nach dem *NRW VS-Bericht für 1998*, S. 117 „verunglimpft“ man „demokratische Parteien“, wenn man „die beabsichtigte Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts kritisiert, das die größte Gefahr für die Existenz des deutschen Volkes darstelle“.

³² Zur entsprechenden strafrechtlichen Unterdrückung. s. *W. Schuller*, Politisches Strafrecht in der DDR 1945-1955, 1968, insbesondere S. 56-101.

³³ S. *Carl Schmitt*, Tyrannei der Werte, S. 37 ff., 55.

zu propagieren und offensiv zu aktualisieren“.³⁴ Meinungsfreiheit etwa „gilt“ dann deshalb, weil die Geheimdienste amtlich den Bürgern, welche diese einfordern, „Diffamierung der Bundesrepublik Deutschland“ vorwerfen, unterstellt doch das Einfordern dieses Grundrechts etwa durch „Meinungsfreiheitskampagnen“,³⁵ daß es keine (volle) Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland gäbe. Durch die staatliche Bekämpfung dieser irrigen Auffassung oder „Lüge“, ist dann nachgewiesen, daß „Meinungsfreiheit“ zumindest als „Wert“ verwirklicht ist. Der Wert, d.h. seine Geltung ist in Erfüllung eines staatlichen Auftrags gegen Feinde „verteidigt“ worden und „gilt“ daher! Im Extremfall können dann methodisch die Grundrechte als Rechte völlig entwertet sein, als (Glaubens-) Werte aber „gelten“, weshalb insoweit nachvollziehbar ist, daß kommunistische Regime ernsthaft davon überzeugt waren, daß die in ihren Verfassungen enthaltenen Grundrechte verwirklicht wären³⁶. In ähnlicher Weise muß es verstanden werden, wenn der *Verfassungsschutzbericht des Bundes 1999*³⁷ der Partei *Die Republikaner* deshalb „Demokratiefeindlichkeit“ vorwirft, weil in deren Wahlprogramm die „schleichende Außerkraftsetzung der festgeschriebenen Rechte unseres Grundgesetzes“ beklagt worden ist. Das Geltendmachen von (Grund-) Rechten mutiert dann zum Beleg für den Kampf gegen den entsprechenden Wertbegriff, womit sich die „Wertordnung“ gegen politische und juristische Kritik methodisch immunisiert.³⁸ Umgekehrt fühlt sich der seit Anfang der 90er Jahre „gegen rechts“ sich als „politisch analysierende Aufklärungsbehörde“ verstehende „Verfassungsschutz“ berechtigt, Bürger „aufzuklären“, ja mit der amtlich so bezeichneten „Fairständniskampagne“ Propaganda gegen Teile des eigenen Volk durchzuführen, wobei bereits in den Ausländerfreundlichkeitskampagnen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, einem System der sozialisierten Meinungsfreiheit etwas von der totalitären Umfunktionierung der Meinungsfreiheit in Regierungspropaganda zum Ausdruck kommt.

In dieser Umwertung von Grundrechten trifft sich dann in der Tat wieder kommunistischer Antifaschismus und bundesdeutscher ideologischer Verfassungsschutz. Will man insbesondere ermessen, in welcher Weise das für Demokratie grundlegend anzusehende Recht der freien Meinungsäußerung in der bundesdeutschen Demokratieform methodisch abgewertet wird, dann kann man dies kaum bei einer Lektüre von Artikel 5 GG erahnen, sondern muß Art. 27 der DDR-Verfassung von 1968 heranziehen, welcher das Recht der Meinungsfreiheit unter den Vorbehalt von Verfassungsprinzipien gestellt hat.³⁹ Die in sogenannten Verfassungsschutzberichten ausgedrückten Bewertungen von politischen oder weltanschaulichen Ideen durch den ideologischer Verfassungsschutz der Bundesrepublik Deutschland beruhen auf der parallelen

³⁴ S. *Denninger*, Freiheitsordnung - Werteordnung - Pflichtenordnung, in: *JZ* 1975, S. 545 ff.

³⁵ S. dazu *VS-Bericht des Bundes 1997*, S. 159 über eine (wohl) verfassungsfeindliche „Meinungsfreiheitskampagne“.

³⁶ Zur inneren Verwandtschaft der kommunistischen Grundrechtstheorie mit der Wertordnungslehre, s. in Frageform gekleidet, *Böckenförde*, Rechtsauffassung im kommunistischen Staat, S. 48 f, 104 f.

³⁷ Hrsg. vom Bundesinnenministerium, Bonn 1999, S. 43.

³⁸ S. die Ausführung: „Letztes Jahr wurden ... sage und schreibe 7949 Strafverfahren wegen ‚Volkverhetzung‘ abgewickelt... Zur Zeit sitzen wegen sogenannter ‚Propagandadelikte‘ in Deutschland mehr Menschen hinter Gittern als jemals in den letzten Jahren der DDR“, wird im *NRW VS-Bericht 1999 über das Jahr 1998*, S. 111 ohne Widerlegung oder einer plausiblen Gegenargumentation einfach als „verfassungsfeindlich“ diffamiert - so kann man sich in der Tat mit einer kommunistoiden Logik gegen Kritik immunisieren.

³⁹ Artikel 27 Abs. 1 Satz hat gelautet: „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern“.

Vorstellung, daß politische Aussagen, ja religiöse Vorstellungen als „Handlungen“ selbst dann die Verfassung verletzen können, wenn gar keine Rechtsverletzung vorliegt.⁴⁰ Eine „Verletzung der Verfassung“ soll sogar möglich sein, wenn mit einer Aussage nicht einmal rechtspolitische Forderungen erhoben werden, die im Falle ihrer Verwirklichung eine Grundgesetzschrift verletzen könnten, falls das Grundgesetz - was aufgrund des Prinzips der Volkssouveränität möglich ist - nicht entsprechend geändert würde, sondern es geht etwa um eine Auffassung über geschichtliche Ereignisse und die ideologiepolitische Bedeutung, welchen diesen Geschehnissen zugesprochen werden soll. So wird etwa durch das bloße „Leugnen“ oder „Verharmlosen“ des Holocaust, dem größten Ideologievergehen der Bundesrepublik, was immer man sonst dazu sagen kann, kein einziges Verfassungsprinzip nach der FDGO-Definition des Bundesverfassungsgerichts verletzt.

Der ideologie-politische Vorwurf lautet insofern auch eher, daß die „Leugnung“ irgendwie die „Legitimität der Bundesrepublik“ bestreiten⁴¹ würde. Nach dieser Auffassung ist die Bundesrepublik Deutschland nämlich nicht dadurch legitimiert, daß sie den staatsrechtlichen Rahmen für die Verwirklichung des demokratischen Selbstbestimmungsrechts der Deutschen abgibt, sondern dadurch, daß bestimmte Aussagen über geschichtliche Vorgänge, auf welche die Bundesrepublik genetisch zurückgeführt wird, „wahr“ sind.⁴² Wäre jedoch diese Legitimationsbestimmung richtig, könnte die Bundesrepublik Deutschland nicht als Demokratie bezeichnet, sondern müßte als Ideologiestaat (Säkular-Theokratie) klassifiziert werden, wo es keinen für die freie Demokratie erforderlichen unbeschränkten politischen Pluralismus geben kann, sondern eine Beschränkung desselben nach verbindlichen staatlich geschützten Erkenntnissen vorgenommen wird. Politische Freiheit würde auf diese Weise durch den Glauben an historische und quasi-theologische staatliche Legitimationswahrheiten abgelöst werden, welche man den staatlichen Berichten entnehmen kann, die auf Mitteilungen von Geheimdiensten beruhen, welche man nur noch als Gedankenpolizei klassifizieren kann.

Ein wesentliches Anzeichen, wie weit der mit dem Instrument der Inlandsgeheimdienste vorangetriebene Weg in den Ideologiestaat bereits fortgeschritten ist, stellt die Tatsache dar, daß - wie in einem Glaubensstaat nicht

⁴⁰ In einer Entscheidung des VG München, *NVwZ* 1995, 793 ff., 797, r. Sp. heißt es: „Es ist zwar davon auszugehen, daß die Lehre des „Universellen Lebens“ teilweise mit der Wertordnung des Grundgesetzes nicht in Einklang steht. Jedoch ist nicht ersichtlich, daß die Ausrichtung der Lebensführung nach der Lehre des „Universellen Lebens“ nur durch Verstoß gegen weltliche Gesetze möglich wäre“: Rechtmäßiges Verhalten ist danach durchaus „verfassungsfeindlich“!

⁴¹ So *P. Bahner* in *FAZ* vom 15. 8. 1994: „Wenn Deckerts ‚Auffassung zum Holocaust‘ richtig wäre, wäre die Bundesrepublik auf einer Lüge gegründet. Jede Präsidentenrede, jede Schweigeminute, jedes Geschichtsbuch wäre gelogen. Indem er den Judenmord leugnet, bestreitet er der Bundesrepublik ihre Legitimität“.

⁴² „Wahr“ ist laut *NRW VS-Bericht 1996 über das Jahr 1995*, S. 112 auch die „Tatsache“, daß der 8. Mai „Befreiung“ darstellt, womit eine differenzierte Sicht einer historischen Tragik „verfassungsfeindlich“ wird; überhaupt wird die Tragik des Menschseins, das ins Christentum eingegangene Erbe des antiken griechischen Weltverständnisses, welches gerade für die Situation der Deutschen - die für den Westen selbst als Gegner des *Hitlerregimes* Feind waren und daher etwa zur Vermeidung der deutschfeindlichen Massenvertreibungen ungeachtet der „Kriegsschuld“ kämpfen durften, selbst wenn dies einem gegenwärtigen Regime zugute kam - kennzeichnend ist, in der Verfassungsreligion der Bundesrepublik völlig negiert: anstelle des altgriechischen Weltverständnisses, aus dem die Demokratiekonzeption hervorgegangen ist, findet sich die Mentalität einer bestimmten Religionsform, welche bei Vermeidung des Vorwurfs der „Verfassungsfeindlichkeit“ nicht benannt werden sollte.

anders zu erwarten - die Religionsfreiheit problematisch zu werden beginnt. An vorderster Stelle ist dabei die Sektenhysterie zu nennen⁴³, wovon die einsetzende geheimdienstliche Überwachung von religiösen Minderheiten ein wichtiger Bestandteil ist. Diese Sektenhysterie ist dabei von einem Verfassungsverständnis getragen, welches auch geeignet wäre, etwa die katholische Kirche wegen Unvereinbarkeit mit dem zum Glaubensdokument aufgewerteten „Grundgesetz“ und den dabei gefundenen antifaschistischen Glaubenswerten - dem „Menschenbild des Grundgesetzes“⁴⁴ - als „verfassungsfeindlich“ einzustufen (undemokratische Organisationsform, die persönliche Freiheit beschränkendes Zölibatsgebot, gleichheitswidrige Frauendiskriminierung etc.).⁴⁵ Den Weg zur Bedrohung der Religionsfreiheit und zur Anwendung des Verbotssurrogats (amtliche Warnungen etc.) auf Glaubensgemeinschaften hat allerdings das Bundesverwaltungsgericht geebnet, indem es ohne überzeugende Rechtsgrundlage⁴⁶ eine Weltanschauungsgemeinschaft, den *Bund für Gotteserkenntnis*, wegen der antisemitischen Ansichten als verfassungsfeindlich verboten hat.⁴⁷ Die entsprechenden Meinungsäußerungen seien gegen den Gleichheitssatz gerichtet, was ein eigenartiges Verkennen des vor staatlicher Macht schützenden Grundrechtsschutzes darstellt, eine Umwertung, die im Extremfall darauf hinausläuft, daß man „Verfassungsfeind“ ist, wenn man die eine Partei und nicht die andere wählt (Wahl der SPD „diskriminiert“ CDU), so daß „Demokratie“ eigentlich die Einheitsliste der Demokraten gebietet, welche derartige „Diskriminierungen“ des Bürgers ausschließt.

Die relativ unproblematische Aufnahme ins „demokratische Lager“ der Bundesrepublik Deutschland, welche die ehemalige Diktaturpartei *SED / PDS* gefunden hat, sowie umgekehrt das diffamierende Gleichsetzen rechter Oppositionsparteien mit der Ex-Diktaturpartei *Die Linke*, ja ihre Herabwürdigung auf eine (moralische) Ebene unterhalb dieser SED-Fortsetzungspartei⁴⁸ zeigen an, daß der (antifaschistische) „Ideologiestaat“ nicht nur eine theoretische Entwicklungsmöglichkeit beschreibt, sondern daß es hierbei um die Analyse konkreter politischer Entwicklungen der Bundesrepublik Deutschland geht. Dabei ist allerdings weniger zu befürchten, daß ein neuer totalitärer Antifaschismus droht, vielmehr ist zu erwarten, daß Elemente dieses Antifaschismus in eine amtliche Ideologiekonzeption integriert werden, welche als „totalitärer Liberalismus“ beschrieben werden kann und dessen Credo in den Rechtfertigungsversuchen aus der Besatzungszeit für das ideologische Bündnis zwischen Sowjetkommunismus und

⁴³ S. dazu das umfassende Sammelwerk von *Scheuch / Besier*, Die neuen Inquisitoren, Religionsfreiheit und Glaubensneid, 2. Bde, 1999; s. zu diesen die Besprechung von *Hans-Helmuth Knütter*, **Verfassungsschutz und Sektenkeule** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=70>

⁴⁴ S. etwa *VS-Bericht des Bundes 1999*, S. 40; dazu die Frage: Widerspricht das „Schüren von Ressentiments“ etwa gegen die *SPD* wirklich „dem Menschenbild des Grundgesetzes“?; wenn nein, warum das gegen Ausländer?; wenn ja, warum nicht auch das gegen Deutsche?

⁴⁵ S. dazu insbesondere den Beitrag von *Herman Weber*, S. 174 ff. und von *Martin Kriele*, S. 382 ff. in Bd. 1 des Sammelbandes von *Scheuch / Besier*.

⁴⁶ S. dazu *H. W. Alberts*, Das Verbot von Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften, in: *ZRP*, 1996, 60 ff.

⁴⁷ S. BVerwGE 37, 344, vor allem 362 ff.; die „Handlung“ der Weltanschauungsgemeinschaft bestand in der Meinungsäußerung, welche kein positives Gesetz verletzt hat (aufgrund der bundesdeutschen Demokratieentwicklung wäre dies nunmehr sicherlich „Volksverhetzung“).

⁴⁸ S. dazu umfassend, *Olaf Konstantin Krueger*, Eine Republik errötet – Vom ambivalenten Verhältnis zu PDS und Republikanern, Aachen 1995.

liberalism eruiert werden kann.⁴⁹ Dieser totalitäre Liberalismus fühlt sich der Kollektivschuld der Deutschen, also einem post-rassistischen Konzept und den außenpolitischen Interessen der Demokratisierungsmächten, zu denen ursprünglich auch die Spezialdemokratie Sowjetunion gezählt wurde, verpflichtet, denen das Recht eingeräumt wird, in den demokratisierten Gebieten Wahlausgänge sicherzustellen, die „demokratischen Werten“ entsprechen, welche seltsamer Weise mit den Interessen der demokratisierenden Hegemonialmächten identisch sind. Die im amtlichen Engleutsch mit Hilfe der internen Geheimdienste durchgeführte „Fairständnis-kampagne“ (amtliche Bezeichnung) sollte die Zusammenhänge eigentlich deutlich machen.

3. Staatsschutz - kein Verfassungsschutz

Spätestens diese *ideologisch* zu erwartende Weiterentwicklung des *status quo* des derzeitigen Verfassungsschutzes sollte seinen für einen Anhänger eines freien Staates und einer freien Demokratie unhaltbaren Charakter deutlich gemacht haben. Der Ursprung des gegenwärtigen sehr ideologisch ausgerichteten Verfassungsschutzes und damit die Geburtsstunde der spezifischen „Extremistenbekämpfung“, welche als „Grauzone von materieller Verfassungswidrigkeit und formaler Legalität“⁵⁰ beschrieben wird, dürfte in der Zurückweisung des Antrags liegen, den die *Bayernpartei* bei der 2. Lesung des Bundesverfassungsschutzgesetzes am 28. 7. 1950 gemacht hat. Nach diesem Antrag würden die (verfassungsfeindlichen) „Bestrebungen“, zu deren Bekämpfung das Bundesamt für Verfassungsschutz eingerichtet werden sollte, danach zu bestimmen sein, daß sie eine „ungesetzliche Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung ... zum Ziele haben“.⁵¹ Es bietet sich an, diesen Vorschlag aufzugreifen und eine entsprechende Neufassung des Gesetzes über das Bundesamt für Verfassungsschutz vorzuschlagen.

Bei Verwirklichung dieses Vorschlags würde es sich allerdings nicht mehr um einen Verfassungsschutz im bundesdeutschen Sinne, sondern um den klassischen Staatsschutz handeln, wie ihn jeder Staat kennt und wie er selbstverständlich auch zum Zwecke des Erhalts der mit dem Grundgesetz errichteten Staatsordnung vor rechtswidriger Beeinträchtigung legitim und nachdrücklich geboten ist. Dabei stellt sich die Frage, ob es zum Zwecke eines derartigen Staatsschutzes überhaupt des Bundesamtes für Verfassungsschutz und entsprechender Einrichtung auf Landesebene bedarf. Ungesetzliche Angriffe auf die Verfassungsordnung erfüllen ganz ausnahmslos Straftatbestände, sei es, daß es dabei um spezifische, auf den Schutz des Staates bezogene Delikte wie „Nötigung von Verfassungsorganen“, oder um gewöhnliche Kriminalität wie „Körperverletzung“ geht, sofern diese politisch motiviert ist. Die Verhinderung entsprechender Straftaten, soweit möglich, obliegt den Dienststellen der Polizei und die Bekämpfung und Ahndung entsprechender Straftaten den Dienststellen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafjustiz. Diese Art von „polizeilichen Verfassungsschutz“ findet mit oder ohne Existenz von Verfassungsschutzämtern statt, ohne daß dieser amtlich unbedingt als „polizeilicher

⁴⁹ S. dazu *Wilfried Böhm*, „Totalitärer Liberalismus“ - Aktuelle Anmerkungen zu einem Essay von Dwight Macdonald, in: *Criticón*, Heft 164, S. 54 ff.

⁵⁰ Vgl. *Borgs / Ebert* a. a. O.

⁵¹ S. *Borg-Maciejewski*, Verfassungsschutz im internationalen Vergleich, in: Verfassungsschutz in der Demokratie, hrsg. vom Bundesamt für Verfassungsschutz, 1990, S. 165 ff.

Verfassungsschutz“ bezeichnet werden muß, wenngleich dies sinngemäß in den „politischen“ Dezernaten von Polizeidienststellen doch zum Ausdruck kommt.

Es spricht sicherlich einiges dafür, daß für bestimmte Delikte aufgrund ihres spezifischen Charakters spezielle Dienststellen geschaffen werden müssen, wie etwa für die Spionageabwehr gegenüber dem freundlichen und weniger freundlichem Ausland (die Bundesrepublik hat bekanntlich nur noch ausländische Freunde, es sei denn die USA schreiben einen - auch ausländischen und nicht nur inländischen - Feind vor). Allerdings obliegt diese Aufgabe bereits dem Bundesnachrichtendienst (BND) und dem Militärischen Abschirmdienst⁵² (MAD). Soweit die Ämter des Verfassungsschutzes auch in diesem Bereich tätig sind, könnten bei einem als klassischen Staatsschutz verstandenen „polizeilichen Verfassungsschutz“ die entsprechenden Bereiche der Dienststellen des derzeitigen Verfassungsschutzes auf die eigentlichen Geheimdienste übertragen werden. Diese Stellen könnten dann auch die Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen übernehmen, was einen weniger ideologischen Charakter dieser legitimen staatlichen Funktion zur Folge hätte, zumal das Bundesamt für Verfassungsschutz nach dem einschlägigen Gesetz auch nichts anderes tut, als bei den anderen Nachrichtendiensten und den Polizeibehörden abzufragen und sich im übrigen darauf beschränkt, rechtsstaatswidrig den ideologiepolitischen Senf dazu zu tun. Was dann noch für einen speziellen „Verfassungsschutz“ übrig bleiben würde, wäre die Beobachtung denkbarer Vorbereitungshandlungen, welche strafrechtlich (noch) nicht erfaßt sind.

Sicherlich ist es legitim, daß sich staatliche Stellen bei gewissen Anhaltspunkten Gedanken machen, ob in akademischen Seminaren, in denen die Notwendigkeit revolutionärer Umstürze gelehrt wird, nicht Vorbereitungen für einen tatsächlichen Umsturz getroffen werden. Da allerdings das Vertreten von Revolutionstheorien von der Meinungsfreiheit erfaßt ist und deshalb auch kein geeigneter Straftatbestand geschaffen werden kann, es außerdem von einer Theorie zur Praxis ein weiter Weg ist, an dem vor allem eine freie politische Auseinandersetzung hindern sollte, müßten sich die Organe des Staatsschutzes auf bloße Kontrolle und Beobachtung beschränken und im Falle, daß Theorien tatsächlich in Vorbereitungen zu strafbaren Handlungen übergehen sollten (wie dies bei der Umsetzung der auf *reeducation*-Elemente zurückgehenden 68-Ideologie durch die *Rote Armee Fraktion* der Fall war?), die „normale“ Polizei tätig werden lassen. Dieser „normalen“ Polizei stehen dann natürlich die Erkenntnisse der „hohen Polizei“ - so die Bezeichnung im obrigkeitlichen Rechtsstaat Preußen - voll zur Verfügung. Die „hohe“ Polizeidienststelle, welche diese möglichen Vorbereitungshandlungen beobachtet, würde sinnvoller Weise nicht in offener Weise durch Festnahme und Beschlagnahme etc. in Aktion treten, sondern würde „geheime“ („Staats-“ im Unterschied zur „Verwaltungs“-)Polizei bleiben. Deshalb würde auch nicht bekanntgegeben werden, daß diese oder jene Gruppierung beobachtet wird, weil es im Rechtsstaat auch keine „staatsanwaltschaftlich überwachte Partei“ als solche geben kann, sondern eine entsprechende Überwachung ungeachtet der ideologischen Ausrichtung einer Partei stattfindet, wenn der begründete Verdacht auf strafbare Handlungen besteht, oder - im Falle der Überwachung durch eine „geheime“ Polizei - auf entsprechende (mögliche) Vorbereitungshandlungen. Es wäre geradezu widersinnig, da den legitimen staatlichen Zweck beeinträchtigend, wenn die Staatsanwaltschaft bekannt geben würde, daß eine Überwachung etwa eines Bezirksverbandes der *CDU* angeordnet ist, weil man

⁵² S. <http://www.mad.bundeswehr.de/portal/a/mad>

vermutet, daß hier eine Unterwanderung (etwa zum Zwecke der Geldwäsche) durch die (italienische) Mafia stattfindet. Dieser Gesichtspunkt gilt erst recht bei einer Beobachtung durch eine „geheime“ Polizei.

Die „geheime“ Polizei würde auch keine Berichte veröffentlichen, vielmehr ist die Herausgabe einer Polizeistatistik wieder Aufgabe einer „normalen“ Polizei, welche dann selbstverständlich auch politisch motivierte Kriminalität ausweisen könnte. Es wäre legitim, gelegentlich polizeiliche Berichte zu veröffentlichen, welche sich auf eine bestimmte Formen politisch motivierte Kriminalität beziehen, wie etwa Terrorismus, wobei in diesem Zusammenhang auch auf die ideologische Motivation dieser Straftäter eingegangen werden könnte. Es versteht sich von selbst, daß entsprechende Polizeiberichte in einem Rechtsstaat dabei so abgefaßt sein müssen, daß damit keine diffamierende Wirkung auf Gruppierungen mit ähnlicher Ideologie ausgeht, welche aber ihre Ziele mit legalen Mitteln verfolgen. Die politische Auseinandersetzung, ob etwa eine geistige oder moralische Verantwortung von legal agierenden Gruppierungen für die Taten illegaler Gruppierungen besteht (etwa der K - Gruppen der späteren *Grünen* für den RAF-Terror?) und ob eine ideologische Zurechnung - etwa aufgrund der gemeinsamen marxistischen Ideologie - möglich ist, stellt ersichtlich keine Aufgabe der Polizei dar, sondern ist dann Teil der politischen Auseinandersetzung zwischen Bürgern und politischen Gruppierungen. Erst recht ist es nicht Aufgabe einer „geheimen“ Polizei, sich amtlich durch Bekanntgabe bestimmter „Erkenntnisse“ in die politische Theoriediskussion oder in die geistige Auseinandersetzung einzuschalten. Auch nach Artikel 21 Abs. 1 GG wirken zwar Parteien an der politischen Meinungsbildung des Volkes mit, nicht jedoch „geheime“ aber öffentlich agierende Polizeibehörden als Inlandsgeheimdienste.

Bei der Darstellung der Tätigkeit eines klassischen Staatsschutzes durch eine „geheime“ (Staats-) Polizei wird deutlich, daß auch die Tätigkeit des bestehenden Verfassungsschutzes, welcher die beschriebene Tätigkeit natürlich auch wahrnimmt, polizeilicher Art ist, wobei deren polizeilicher Charakter nicht deshalb bestritten werden kann, weil jenen Behörden infolge gesetzlicher Selbstbeschränkung bestimmte Zwangsbefugnisse nicht zustehen.⁵³ Entscheidend ist, daß es bei der „politischen Polizei“ im Rechtsstaat um die Ahndung der Tatbestände von Normen geht, welche (weitgehend) dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügen müssen. Der bundesdeutsche Sonderweg des derzeitigen Verfassungsschutzes besteht demgegenüber darin, daß hier, wengleich nicht mit vollen polizeilichen Exekutivbefugnissen,⁵⁴ mit dem „Verfassungsschutz“ eine Art Oberpolizei - mehr zum Schutze einer ideologischen, strafrechtlich oder auch ordnungswidrigkeitsrechtlich aber nicht geschützten Oberverfassung - eingerichtet ist, welche sich bei tendenzieller Lösung von dem polizeirechts-akzessorischen Auftrag notwendigerweise dem Schutz staatlich gepflegter weltanschaulicher Werte verpflichtet sieht und eigentlich nur noch mit der ausdrücklich so bezeichneten

⁵³ So zu Recht *Schäfer*, zitiert bei *H.-P. Schneider*, Der Verfassungsschutz, in: *Wir Bürger als Sicherheitsrisiko*, hrsg. von *W.-D. Narr*, 1977, S. 93 ff. unter Hinweis, daß schon die politische Polizei in Preußen und Reich als „Hohe Polizei“ zwischen nachrichtendienstlichen und exekutiven Befugnissen unterschieden habe.

⁵⁴ Anders als häufig behauptet wird, stehen den Geheimdiensten derartige Befugnisse durchaus zu, da etwa der Einsatz von V-Männern ein Eingriff in mehrere Grundrechte bedeutet, mögen auch Verhaftung und Festnahmen als exekutive Mittel der Polizei vorbehalten sein; so zu Recht *Schneider*, a.a. O., S. 109.

„Gedankenpolizei“ im Japan der Vorkriegszeit gleichgesetzt werden kann.⁵⁵ Genau in diesem Element besteht der dem Homogenitätsgebot⁵⁶ der geheindienstlich geschützten Wertordnung nicht entsprechende bundesdeutsche Sonderweg, welcher in einem offiziellen Kommentar insofern zugegeben wird, als danach im internationalen Vergleich festzustellen wäre, daß die „Aufgabe ‚Extremistenbekämpfung‘“ sich in Rückzug befinden“ würde, d.h. in der bundesdeutschen Art eigentlich kaum existiert hat, da es auch keinen (westlichen) Staat gibt, welcher über einen „Verfassungsschutz“ als solchen verfügt.⁵⁷

Die Frage ist allerdings, ob einer an sich gebotenen Rückkehr zum klassischen Staatsschutz und der Abkehr von der als „Verfassungsschutz“ agierenden Gedankenpolizei nicht insofern das Grundgesetz entgegensteht, als dieses als „wehrhafte Demokratie“ beschrieben wird. Immerhin ist das Grundgesetz die einzige Verfassung, zumindest des Westens, welche dem Inlandsgeheimdienst einen verfassungsrechtlichen Rang einräumt,⁵⁸ was sich in der Tat wieder als bundesdeutscher Sonderweg kennzeichnen ließe. Wie ausgeführt, handelt es sich bei dem ideologisch ausgerichteten Staatsschutz der Bundesrepublik Deutschland um den wesentlichen Bestandteil eines Verbotsurrogats, welches sich aus einem bestimmten Verständnis der Parteiverbotsvorschrift des Artikels 21 Abs. 2 GG zwar nicht zwingend ergibt, aber doch irgendwie naheliegend ist. Die Rückkehr zu einem klassischen Staatsschutz wäre wohl nur möglich, wenn Artikel 21 Abs. 2 GG und die Verbotsvorschrift des Artikels 9 Abs. 2 GG für (politische) Vereine so lauten würden, wie dies in § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark ausgedrückt ist:

„(2) Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zur Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsbeschluß aufgelöst.

...

(4) Klagen auf Auflösung politischer Vereine können ohne besondere Erlaubnis bei dem höchsten Gerichtshof des Königreiches anhängig gemacht werden“.

Wahrscheinlich wäre es möglich gewesen, die recht mehrdeutig zu verstehenden Verbotsvorschriften des Grundgesetzes⁵⁹ in ähnlicher Weise auszulegen, wie dies in

⁵⁵ S. dazu *Okuaira Yasuiro*, Die Zensurbehörden in der Periode des Zusammenbruch des Rechtssystems, in: *Nishikawa Masao / Miyachi Masato* (hrsg.), Japan zwischen den Kriegen, 1990, S. 323 ff.

⁵⁶ Der Geheimdienstaktivist *Pfahl-Traughber* sieht in der Homogenitätsvorstellung eine typisch rechtsextreme Position, s. etwa dessen Agitationsschrift „Brücken zwischen Rechtsextremismus und Konservatismus“, S. 162, verkennt dabei aber, daß er selbst ein derartiges Erfordernis einer weltanschaulichen Homogenität aufstellt, nämlich die Kompatibilität bundesdeutscher politischer Strömungen mit dem „Westen“.

⁵⁷ S. Nachweise im 2. Teil der vorliegenden Kritik am Parteiverbotssurrogat zum Eingriffscharakter von Verfassungsschutzberichten - wie vom Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Verfassungsschutzbericht mit der *Junge Freiheit*-Entscheidung anerkannt.

⁵⁸ Dies ist auch *Werthebach / Droste-Lehnen*, Der Verfassungsschutz - ein unverzichtbares Instrument der streitbaren Demokratie, in: *DÖV* 1992, S. 514 ff., 515, aufgefallen.

⁵⁹ Das Grundgesetz ist juristisch keine besonders gelungene Verfassung und bleibt (auch) insoweit hinter der Weimarer Reichsverfassung und der Bismarckschen Reichsverfassung zurück; die deutsche Staatsrechtswissenschaft getraut sich diese Erkenntnis kaum auszudrücken; lediglich *Dürig*, in: *Maunz / Dürig / Herzog / Scholz*, Rn. 3 zu Art. 18 erwähnt die gegenüber der WRV mangelhafte juristische Qualität des Grundgesetzes mehr beiläufig.

der zitierten Vorschrift der Verfassung des freien Königreichs Dänemark formuliert ist. Wie Artikel 91 Abs. 1 GG (Notstand für den Bestand und die freiheitliche demokratische Grundordnung von Bund und Ländern) zeigt, welchen das Bundesverfassungsgericht bezeichnender Weise bei der Auslegung von Artikel 21 Abs. 2 GG nicht herangezogen hat, handelt es sich beim Parteiverbot um eine Maßnahme des staatlichen Notstands. Insofern ist Artikel 21 Abs. 2 GG (und Artikel 9 Abs. 2 GG) ein Ersatz für den sog. Diktatur-Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung, welcher im Notstandsfall und damit zeitlich befristet, Parteiverbote als „außer Kraft setzen“ von Art. 124 WRV (Vereinigungsfreiheit) ermöglicht hat (daneben sind noch der historischen Vollständigkeit halber die mit verfassungsändernder Mehrheit erlassenen Republikschutzgesetze zu nennen). Von programmatischen Aussagen einer Partei droht aber ersichtlich kein Notstandsfall (Ausnahmestand), so daß in einem demokratischen Rechtsstaat in der Tat ein Parteiverbot oder die Anwendung eines Verbotssurrogats nur möglich sein sollte, wenn die in der dänischen Verfassung beschriebenen oder vergleichbare Voraussetzungen i. S. von Art. 48 WRV erfüllt sind. Andernfalls bekommt man an Stelle eines vorübergehenden tatsächlichen und mit geeigneten polizeilichen Mitteln zu behebenden Notstandes einen ideologischen Notstand in Permanenz, für den sich dann die Gedankenpolizei zuständig fühlt.

4. Die (wohl) grundgesetzkonforme Lösung: Grundgesetzpolizei

Das Problem des Bundesverfassungsgerichts bei der Entscheidung über die Parteiverbotsanträge der Bundesregierung war es, daß auf der Grundlage eines dem klassischen Notstandskonzept entsprechenden Grundgesetzverständnisses wohl die „rechte“ SRP nicht hätte verboten werden können. Ein Verbot dieser Partei war jedoch von den nach Besatzungsstatut herrschenden Alliierten gewollt - wie die Nichtlizenzierung dieser Partei in West-Berlin zeigte, wo die Parteienlizenzierung erst 1955 aufgehoben worden ist⁶⁰ - so daß das Bundesverfassungsgericht nach Wegen suchen mußte, die Partei zu verbieten, wollte es vermeiden, daß seine Autorität dadurch vermindert würde, daß entweder die Alliierten aufgrund des Besatzungsstatuts oder eine deutsche Behörde auf der Grundlage des damals noch anwendbaren antifaschistischen Ausnahmerechts nach Artikel 139 GG ein Verbot aussprechen.⁶¹ Das ersichtliche Anliegen war, das Parteiverbot - wobei schon unklar ist, ob Artikel 21 Abs. 2 GG dies überhaupt vorsieht - so auszugestalten, daß es im Kontext der von den Alliierten entgegen dem Parlamentarischen Rat durchgesetzten wahlrechtlichen Sperrklausel einen adäquaten Ersatz für das alliierte, ideologiepolitisch motivierte Lizenzierungssystem (Verbot von „rechten“ deutschen Parteien mit alliierter Erlaubnisvorbehalt), welches erst nach der ersten Bundestagswahl im Januar 1950 aufgehoben worden ist,⁶² zu finden. Die Methode des Bundesverfassungsgerichts zur Lösung dieses Konflikts bestand darin, daß es aus dem

⁶⁰ S. Sabine Laue, Die NPD unter dem Viermächtestatus Berlins. Verhandlungsmasse zwischen den Großmächten, 1993, S. 35.

⁶¹ Diesen Aspekt verkennt Horst Meier, Parteiverbot und demokratische Republik, 1994, S. 38 f., wenn er verwundert fragt, warum das Bundesverfassungsgericht nicht erwogen hat, seine Zuständigkeit gegenüber dem Ansinnen, die SRP zu verbieten, wegen des vorrangigen Rechts, welches auf der Grundlage des Gesinnungsrecht nach Artikel 139 GG beruht hat, zu verneinen; dieses Vorgehen hätte als Argument für die Prolongation der Besatzungsherrschaft dienen können: offensichtlich können „Nazis“ in Deutschland nur verboten werden, wenn Besatzungsrecht dafür sorgt; da mußte das bundesdeutsche Verfassungsgericht schon zeigen, daß dem wirklich nicht so ist.

Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“, wahrscheinlich eine vornehme Beschreibung für „verfassungsmäßige Ordnung“ und Schutzgut des klassischen Staatsschutzes, ein Überparteiprogramm gemacht hat, dessen Inhalt es in Anlehnung an die „Verfassungsgrundsätze“ nach § 88 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (nunmehr: § 92 Abs. 2 StGB), also nach Vorgaben,⁶³ die der Bundesgesetzgeber in Zusammenarbeit mit den Alliierten geschaffen hatte, entwickelte. Anhand dieses Überparteiprogramms, dessen Verkündung auf einen Verstoß gegen Artikel 79 Abs. 1 Satz 1 GG (Verbot der Änderung des Grundgesetzes ohne ausdrückliches Änderungsgesetz) hinausläuft, konnte es mit etwas Unterstellung („geheimes Parteiprogramm“: vermeidet Bekenntnis zur Demokratie - wenn sie es getan hätte, wäre sicherlich nur ein „Lippenbekenntnis“ vorgelegen) bei der *SRP*, aber dann aufgrund einer umfassenden Marxismusanalyse - und nicht etwas deshalb bei diese eine Agentur des SBZ-Regimes und der totalitären Sowjetunion war - auch die *KPD* verbieten.⁶⁴ Das Parteiverbot wurde dabei mit weitreichenden Rechtsfolgen versehen, welche stärker als das Parteiverbot⁶⁵ zur Zeit der Bismarckschen Reichsverfassung⁶⁶ und nach der WRV die politische Freiheit verkürzen.⁶⁷

Einzuräumen ist, daß man die in Artikel 21 Abs. 2 GG genannten „Ziele(n)“ als offenes oder (bei Bedarf) auch geheimes Parteiprogramm verstehen kann (aber nicht muß), so daß insoweit der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts eine Grundlage im Grundgesetz zu haben scheint. Ein entsprechendes Vorverständnis kann sich durch

⁶² S. *Keesings Archiv der Gegenwart* vom 14. 1. 1950, S. 2215; in der britischen Zone erst am 30. 3.1950; s. *Lange*, Wahlrecht und Innenpolitik, 1975, S. 421, FN 3, wengleich nach der Gründung der Bundesrepublik der Lizenzierungszwang stark gelockert worden war.

⁶³ S. dazu noch immer grundlegend: *Hans Copic*, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, 1967.

⁶⁴ S. *Carl Schmitt*, *Die legale Weltrevolution*, in: *Der Staat* 1978, S. 321 ff. 335, hat dieses Urteil als das „umfangreichste Urteil der Rechtsgeschichte“ bezeichnet, welches aufgrund des *SRP*-Präzedenzfalls ebenfalls äußerst ideologiepolitisch ausgefallen ist, so daß auf seiner Grundlage das zeitlich befristete *SPD* – Verbot des „Obrigkeitsstaates“ ohne weiteres hätte begründet werden könnten; die *KPD* hätte allerdings aufgrund des Verbotstatbestandes „Bestand der Bundesrepublik Deutschland“, was mehr dem klassischen Staatsschutz entspricht, verboten werden können, wie *Helmut Ridder*, *Die soziale Ordnung des Grundgesetzes*, 1975, S. 66 zugesteht, welcher sich allerdings vor der Frage, ob die *SRP* hätte verboten werden können, dadurch drückt, daß er sie als eine gemäß Art. 139 GG „von Anfang an rechtlich verbotene Partei“ (S. 57) kennzeichnet: die linken Kritiker der „wehrhaften Demokratie“ flüchten sich immer in den Antifaschismus, welcher doch viel schlimmer ist als die kritikwürdige bundesdeutsche Praxis.

⁶⁵ S. vergleichend zum Parteiverbot in der jüngsten deutschen Geschichte, 5. Teil der *Partei-verbotskritik: Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?*
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

⁶⁶ Konzeptionell geht dieses auf Art. 30 Abs. 3 der Preußischen Verfassung von 1850 zurück, welcher gelautet hat: „Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden“; vom Parteiverbot waren dabei nie die sog. Wahlvereine betroffen, d.h. das Wahlrecht der Bürger war damit im „Obrigkeitsstaat“ und in der Weimarer Republik anders als in der freiheitlichen Bundesrepublik durch das Parteiverbot nicht beeinträchtigt.

⁶⁷ Zu den damaligen Parteiverboten, s. *A. Zirn*, Parteiverbote nach Art. 21 Abs. 2 GG im Rahmen der streitbaren Demokratie des Grundgesetzes, 1988, S. 16 ff. (Kaiserreich) und 26 ff. (Weimarer Republik); hinsichtlich der Rechtsfolgen des bundesdeutschen Parteiverbotes hat *Wolfgang Abendroth*, *KPD-Verbotsurteil*, in: *ders.*, *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie*, 1967, S. 139 ff, 153, zu Recht die Frage gestellt, ob „Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politischer Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen (wollte), der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat“; dabei hätte statt „1890“ (Ende des *SPD*-Verbots) durchaus „1867“ (Verfassung des Norddeutschen Bundes) eingesetzt werden können, da bekanntlich das Parteiverbot des sog. Obrigkeitsstaates weniger einschneidend war als das freiheitliche der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 9 Abs. 2 GG bestätigt sehen, wonach ein „Gedanke“ (Völkerverständigung) nicht beeinträchtigt werden darf, so daß vermutet werden kann, Artikel 21 Abs. 2 GG würde weitere Gedanken oder Ideen verbieten. Auch läßt Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 GG vermuten, daß es (akademische) Lehren geben kann, die gegen die Verfassung verstoßen, welche derzeit amtlich als „Pseudowissenschaft“ gekennzeichnet werden, so wie es ja auch „Pseudoreligionen“, vielleicht auch bald „Pseudomeinungen“ gibt, welche keinen verfassungsrechtlichen Schutz verdienen. In der Tat hat das Bundesverfassungsgericht den Sinn des Parteiverbotes auch darin gesehen, die von der verbotenen Partei vertretenen „Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden“.⁶⁸ Diese im *SRP*-Verbotsurteil geäußerte Auffassung ist im *KPD*-Verbotsurteil nicht widerrufen worden, aber anders als „gegen rechts“ - ein Unterschied, der noch heute in „Verfassungsschutzberichten“ zu erkennen ist – zugunsten des Kommunismus mit dem Vorbehalt einer „aggressiv-kämpferischen Haltung“ relativiert worden, der aber im Zweifel wieder dadurch zurückgenommen ist, daß letztlich zu lauter Verbalradikalismus und dann die gesamte legale Tätigkeit von zu verbietenden Parteien als verfassungswidrige „Handlungen“ angesehen werden.

Die politische Forderung, welche in diesem durch das Bundesverfassungsgericht geprägten und damit vorgegebenen Kontext erhoben werden muß, kann man dann in Abgrenzung zum derzeitigen „Verfassungsschutz“ und im Unterschied zum klassischen „Staatsschutz“ auf den Begriff „Verfassungspolizei“ bringen, welche aber der begrifflichen Klarheit wegen als „Grundgesetzpolizei“ zu kennzeichnen wäre. Zur Verwirklichung einer derartigen Grundgesetzpolizei müssen mehrere Forderungen erhoben werden, welche den Rückfall in den derzeitigen ideologie-politischen zentrierten Verfassungsschutz und seine weitere Entfaltung zu einer (reinen) Gedankenpolizei verhindern:

1. Forderung: Grundgesetzkonforme Verfassungsschutzgesetze

Die für den Verfassungsschutz entwickelten Verfassungsschutzgesetze haben bisher nicht alle Grundsätze der FDGO-Definition des Bundesverfassungsgerichts übernommen, sondern folgen weiterhin den Grundsätzen des politischen Strafrechts.⁶⁹ Daraus ergeben sich weitreichende Abweichungen bei der Definition der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ und damit auch bei der Bestimmung des „Verfassungsfeindes“, wie folgende Übersicht ergibt:

⁶⁸ S. BVerfGE 2, 1 ff, 73.

⁶⁹ Der Unterschied zwischen § 92 Abs. 2 StGB und den Verfassungsschutzgesetzen besteht darin, daß im Strafrecht „die Menschenrechte“ nicht aufgeführt sind; immerhin war der historische Gesetzgeber von 1951 (damals: § 88 Abs. 2 StGB) noch sensibel genug zu vermeiden, daß Grundrechte den Charakter von Strafnormen gegen Bürger annehmen, also etwas, was seinerzeit zu Recht dem SBZ-Regime vorgeworfen worden ist.

Freiheitliche demokratische Grundordnung nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 1, 12 f.)

eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung

unter Ausschluß jeglicher Gewalt - und Willkürherrschaft

auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit

die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung

die Volkssouveränität

die Gewaltenteilung

die Verantwortlichkeit der Regierung

die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

die Unabhängigkeit der Gerichte

das Mehrparteienprinzip

die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition

Freiheitliche demokratische Grundordnung nach der Definition in Verfassungsschutzgesetzen (Beispiel Niedersachsen)

Nr. 6 der Ausschluß jeder Gewalt und Willkürherrschaft

Nr.1 das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen

Nr. 7 die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte

Nr. 4 die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortung gegenüber der Volksvertretung

Nr.2 die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht

Nr.5 die Unabhängigkeit der Gerichte

Nr.3 das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition

In einer politischen Ordnung, in der im Zweifel - wie dargelegt - doch Gedanken und Ideen diskriminiert, wenn nicht gar verboten werden können, müssen die Abweichungen⁷⁰ in der FDGO-Definition, sofern man rechtsstaatskonform dem Recht einen Sinn zugesteht, als gewichtig angesehen werden. So ist bei „Verzicht“ auf das „Mehrparteienprinzip“⁷¹ mit der Verkürzung der „Chancengleichheit für alle politischen Parteien“ auf „Recht auf Bildung parlamentarischer Opposition“ sicherlich ein Schutz etablierter Parteien und damit eine Diskriminierung der durch die 5 % - Klausel des Wahlrechts zur außerparlamentarischen Tätigkeit verurteilten Oppositionsparteien beabsichtigt. Das „Vergessen“ des Merkmals „rechtsstaatliche Herrschaftsordnung“ ist besonders bedeutsam, wenn man sich vergegenwärtigt, was der historische Gegensatz zum Rechtsstaat war, nämlich nicht nur die mit der Forderung nach „Gewaltenteilung“ - auch dieses Merkmal fehlt, wenngleich ein gewisser Ausgleich über die „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“ erfolgt – bekämpfte „Despotie“, sondern vor allem die „Theokratie“, d.h. die Herrschaftsbegründung nach den Lehren einer überlieferten Religion,⁷² oder neutraler: der Ideologiestaat.

Das Abstufen des „Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit“ auf „...die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen“, nimmt dem Volk das Recht auf die Verfassungsgebung, d.h. es wird die Volkssouveränität durch eine „Verfassungssouveränität“ ersetzt, welche als subjektlose „Demokratie“ die Auswechslung des Volks, aber auch die Übertragung der Herrschaftsbefugnis auf internationale Behörden erleichtert. Natürlich kommt „Volkssouveränität“ denn als FDGO-Merkmal in den Verfassungsschutzgesetzes nicht vor, was den ideologischen Kampf mit Hilfe des Geheimdienstes gegen den „Rechtsextremismus“, welcher das Recht auf nationale Selbstbestimmung „überbetont“ und die „internationale Einbindung“ verhindern will, sehr erleichtert. Mit der „Konkretisierung“ des Prinzips „Verantwortlichkeit der Regierung“ durch „Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortung gegenüber der Volksvertretung“ soll die Forderung nach einer Präsidialdemokratie, eventuell auch die Forderung nach einem Plebiszit (sofern die Forderung von „rechts“ kommt) als „verfassungsfeindlich“ eingestuft werden können, womit die politische Optionen, für Verfassungsänderungen eintreten zu können, erheblich reduziert werden und somit politische Freiheit verkürzt wird. Auch die Konkretisierung des Prinzips „Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit, auf Leben und freie Entfaltung“ auf „die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte“ soll die politische Forderung auf Grundgesetzänderungen einschränken, weil dann jemand, welcher nicht „parlamentarische Opposition“ ist, sondern allgemein vom „Recht auf

⁷⁰ Die Abweichungen scheinen dadurch legitimiert, daß das Bundesverfassungsgericht seine FDGO-Definition mit einem ominösen „hauptsächlich“ eingeleitet hat; damit können Gesetzgeber und Geheimdienste vermuten, daß zur FDGO noch viel mehr und anderes oder auch weniger gehört.

⁷¹ Da man zum Zwecke der geheimdienstlichen Überwachung den *Republikanern* eine Infragestellung des Mehrparteienprinzips vorwerfen wollte - einige Funktionsträger hatten von „Umerziehung“ durch Besatzungsmächte gesprochen, womit eine Kritik an der Wiedererrichtung der Demokratie liegen soll - das Niedersächsische Landesverfassungsschutzgesetz (wie andere auch) dieses Prinzip aber gar nicht enthält, mußte der Niedersächsische Verwaltungsgerichtshof diese Abweichung der gesetzlichen FDGO-Definition von der verfassungsgerichtlichen Erkenntnis einfach für irrelevant ansehen, d. h. wenn „man“ eine Partei geheimdienstlich überwachen und infiltrieren will, kommt es auf die Gesetzesgrundlage ohnehin nicht so sehr an: Auch das kann man anscheinend gerichtlich unter Rechtsstaat verstehen.

⁷² S. dazu *E.-W. Böckenförde*, Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in: *ders.*, Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 65 ff., S. 69).

verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition“ Gebrauch macht und vorschlägt, den Asylrechtsmißbrauch durch eine Verminderung der grundgesetzlichen Gewährleistung einzuschränken, zum „Verfassungsfeind“ erklärt werden kann, welcher „gegen die Menschenrechte“ „agitiert“: und dies, obwohl das „Asylrecht“ nach Artikel 16a GG gar kein Menschenrecht, sondern ein Ausländerrecht darstellt, oder nur dann als Menschenrecht gekennzeichnet werden kann, wenn man Menschen auf Ausländer reduziert. Die Verkürzung der Grundrechte auf „Menschenrechte“ hat eine gewisse Grundlage in Artikel 1 Abs. 2 GG („Bekenntnis“ des Deutschen Volkes zu den unveräußerlichen Menschenrechten), jedoch werden damit die politisch entscheidenden Bürgerrechte, welche als Deutschenrechte Demokratie in Deutschland konstituieren, konzeptionell erheblich entwertet. Der Umgang der politischen Klasse mit dem Staatsbürgerschaftsrecht sollte dann nicht mehr verwundern. Auch der pseudomoralische Hinweis in Ausländerfreundlichkeitskampagnen des Parteienfernsehens und in Fairständnis-Aktionen der Inlandsgeheimdienste, daß „wir alle“ Ausländer seien, ergibt sich aus dieser Konzeption, welche darauf hinausläuft, daß Deutsche wie Ausländer behandelt werden sollten, womit ihr Aufenthaltsstatus in Deutschland (es steht ihnen ja die europäische Niederlassungsfreiheit zu) oder das Auslieferungsverbot an das Ausland (welches in der Tat erstmals stillschweigend in dem Abkommen über die Auslieferung von Kriegsverbrechern im Jugoslawienkonflikt beseitigt worden war) nicht nur ideologisch in Frage gestellt wird.

Dabei sind schon gegen den Ansatz des Bundesverfassungsgerichts, die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ansammlung von Verfassungsprinzipien zu verstehen, zwei grundlegende Bedenken anzumelden: nämlich zum einen, daß sich die erkannten FDGO-Grundsätze nur schwer mit Artikel 79 Abs. 3 GG (Grenzen der Grundgesetzänderung) in Einklang bringen lassen, womit man „Verfassungsfeind“ wird, wenn man etwas fordert, dem Artikel 79 Abs. 3 GG nicht entgegensteht,⁷³ und zum anderen, daß (ungeschriebene) Verfassungsgrundsätze zu einem Bruch in der die Integrität des Rechtsstaates sichernden Normenhierarchie führen. Dieser Bruch bedeutet, daß man „Verfassungsfeind“ wird, obwohl man kein positives Gesetz verletzt,⁷⁴ sondern nur nicht richtig „bekennt“. „Geschriebene Verfassungsgrundsätze außerhalb der Verfassungsurkunde sind überall dort zu erwarten, wo ein Staat sich mit einer Religion oder Weltanschauung identifiziert“.⁷⁵

Stellt man diese prinzipiellen Bedenken zurück, dann kann man den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts trotz eines gewissen Eklektizismus die Plausibilität nicht absprechen (und sie sind zumindest für den Verfasser durchaus akzeptabel). Die

⁷³ Was wieder auf eine Privilegierung der parlamentarischen, d.h. etablierten Opposition gegen noch nicht im Parlament vertretene Opposition hinausläuft; erster wird vom Bundesverfassungsgericht zugestanden, sogar „systemimmanente Modifikationen“ im Bereich der von Artikel 79 Abs. 3 GG besonders geschützten Grundsätze vorzunehmen (vgl. BVerfGE 30, 1 ff.), letztere wird der Verfassungsfeindlichkeit geziehen, wenn sie etwas ähnliches fordert, was erstere verwirklichen, wie etwa die erhebliche Verkürzung des gerichtlichen Rechtsschutzes bei geheimdienstlichen Überwachungsmaßnahmen.

⁷⁴ Logischer Weise gilt auch das Umgekehrte: Man muß dann der „Verfassung“ treu sein können, indem man Gesetze verletzt; dies heißt dann „Widerstand“ und „Zivilcourage“, wobei bestimmte Formen krimineller Zivilcourage von „Antifaschisten“ sehr nachlässig geahndet zu werden scheinen; s. *FAZ* vom 23.8.1995: Kriminelle Vereinigung oder wohlmeinende Regelverletzer, Das Verfahren gegen die Göttinger Autonomen/Justiz unter politischen Druck.

⁷⁵ So zu Recht *Herbert Krüger*, Der Verfassungsgrundsatz, in: FS Forsthooff (hrsg. *Roman Schnur*), 1972, S. 204.

Forderung, welche sich aufdrängt, richtet sich auf eine Änderung der Verfassungsschutzgesetze, welche dann wenigsten den vom Bundesverfassungsgericht erkannten FDGO-Grundsätzen folgen müssen, wenn schon nicht dem angeführten, auf einen klassischen Staatsschutz zielenden Vorschlag, den seinerzeit die *Bayernpartei* gemacht hat, gefolgt werden kann und statt dessen eine Grundgesetzpolizei als das dem Grundgesetz angemessene Instrument erscheint. Eine gesetzliche Anpassung an die verfassungsgerichtlichen FDGO-Grundsätze würde dem ideologischen Kampf der Inlandsgeheimdienste „gegen rechts“ bereits weitgehend den Boden entziehen.

2. Forderung: Verwirklichung des Zensurverbots

Die sich daran anschließende auf das Rechtsstaatsprinzip gestützte Forderung für die Grundgesetzpolizei ergibt sich dann wie von selbst. Abgesehen davon, daß sich bei Zugrundelegen der vom Bundesverfassungsgericht erkannten FDGO-Prinzipien anstelle der Prinzipien des politischen Strafrechts der politische Pluralismus automatisch erhöhen würde (es wäre dann etwa denkbar, für ein Präsidialregime mit einer vom Parlament unabhängigen, aber natürlich - mehr als derzeit EU-Kommission und EU-Rat - „verantwortlichen“ Regierung einzutreten), so hätte insbesondere die Beachtung des Rechtsstaatsprinzips und die Anwendung desselben auf die Tätigkeit der Geheimdienste erhebliche Konsequenzen: Wie ausgeführt,⁷⁶ könnten „Verfassungsschutzberichte“ - soweit sie überhaupt zulässig sind - bei Beachtung des Rechtsstaatsprinzips als Gegenbegriff zum Gesinnungs- und Ideologiestaat nicht mehr nach Formen des ideologischen Extremismus gegliedert werden, sondern müßten den Prinzipien der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“⁷⁷ folgen, ähnlich wie eine Strafrechtsstatistik nach den Tatbeständen des Strafrechts und nicht nach strafrechtsanfälligen und weniger strafrechtsanfälligen Bevölkerungsgruppen aufgebaut ist. Dabei müßten den Geheimdiensten vor allem Handlungen und nicht politische Forderungen und Programme interessieren.

Letztlich sollte Kriterium für die Rechtmäßigkeit der Verfassungsschutzberichte darstellen, ob diese Berichte das Verbot der Nachzensur⁷⁸ beachten. Nur dann ist auch im Sinne der Konkordanz der Verfassung gewährleistet, daß durch derartige Berichte keine Beeinträchtigung des Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer Opposition eintritt - weshalb nicht verwundern sollte, daß in den Verfassungsschutzgesetzen dieses Prinzip nicht wirklich anerkannt ist. Die Praxis der Polizeiminister, politische Meinungsäußerungen der politischen Opposition allein wegen ihrer politischen und ideologischen Zielsetzung mit Hilfe von „Erkenntnissen“ der internen Geheimdienste als „extremistisch“ zu ächten, stellt nämlich als Maßnahme der staatlichen Meinungslenkung Nachzensur dar, wie der im VS-Bericht des Bundes von 1999 (über das Jahr 1998) verwandte Ausdruck „politisch verdächtig

⁷⁶ S. dazu den 2. Teil der vorliegenden Kritik des Parteiverbotssurrogats, Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte.

⁷⁷ Die Tatsache, daß dies möglich ist, wird im Band: Was der Verfassungsschutz verschweigt. Bausteine für einen Alternativen Verfassungsschutzbericht belegt:

http://www.amazon.de/Was-Verfassungsschutz-verschweigt-Alternativen-Verfassungsschutzbericht/dp/3939869511/ref=sr_1_3?s=books&ie=UTF8&qid=1341172254&sr=1-3

⁷⁸ S. dazu nunmehr ergänzend zu diesem Unterkapitel: Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte:

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=47>

erscheinende Bücher“⁷⁹ in aller Deutlichkeit offenbart. Die sog. h. M. geht allerdings davon aus,⁸⁰ daß sich das Zensurverbot des Grundgesetzes nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 GG („Eine Zensur findet nicht statt“) nur auf die sog. Vorzensur bezieht, während die sog. Nachzensur grundsätzlich, zumindest in den Schranken der „allgemeinen Gesetze“ nach Artikel 5 Abs. 2 GG möglich wäre.⁸¹ „Das Wesen des deutschen Rechts- und Gerichtssystems“ bringt es danach (angeblich) mit sich, „... daß beispielsweise auch disziplinarrechtliche Strafen, die noch von der Dienstbehörde ausgesprochen werden können, verfassungsrechtlich unbedenklich sind.“⁸² Da disziplinarrechtliche Maßnahmen in einer für die Meinungsfreiheit relevanten Weise in der Bundesrepublik Deutschland die Tätigkeit der Verfassungsschutzämter als Nachzensoren zur Voraussetzung haben, wird deutlich, daß die Beschränkung des Zensurverbotes auf die Vorzensur sich nur mit dem letztlich illegitimen Anliegen erklären läßt, das Verbotssurrogat möglichst effektiv auszugestalten. Nach der dem Inlandsgeheimdienst geneigten Literaturmeinung ist es nach dem Grundgesetz lediglich verboten, ein staatliches Genehmigungssystem einzuführen, welches einer Veröffentlichung, oder auch das Abhalten einer Rede von der Billigung einer zuständigen staatlichen Stelle abhängig macht. Da die Nachzensur jedoch nicht mit der Schere (oder moderner: mit Filzstiften) sondern etwa mit Leuchtstiften arbeitet, mit denen staatlich bewertend - und damit eben zensierend - ideologisch falsche Sätze hervorgehoben werden, welche dann etwa für die Veröffentlichung in sog. „Verfassungsschutzberichten“ kompiliert werden, ist nach dem geistigen Bild der überwiegenden Grundgesetzinterpreten diese staatlich bewertende Nachzensur zumindest im Grundsatz verfassungsrechtlich möglich.

Mit diesem Ansatz kann aber weder die Praxis des NS- noch des DDR-Regimes angemessen „bewältigt“ werden, obwohl dies doch den ideologiepolitischen Hauptzweck der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Bei einer äußerst formalen Betrachtungsweise kann nämlich behauptet werden, daß es weder zur NS-Zeit⁸³ noch zur DDR-Zeit⁸⁴ nach Etablieren der jeweiligen Regime eine nennenswerte (Vor-) Zensur gegeben hat, so daß insofern grundgesetzkonforme Verhältnisse vorgelegen hätten. Die Meinungslenkung in der NS-Zeit erfolgte nämlich dadurch, daß die Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts auf Journalisten angewandt worden sind und dabei die private Presse mit einem öffentlich-rechtlichen System überlagert worden ist, so daß die weiter privatwirtschaftlich betriebene Presse funktional zu beauftragten Unternehmen des Regimes wurde.⁸⁵ Die Sanktion für die Äußerung einer falschen

⁷⁹ S. 73.

⁸⁰ S. etwa Herzog in: Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, Grundgesetzkommentar Rn. 299 zu Art. 5.

⁸¹ Anders schon und immer noch unwiderlegt M. Löffler, Das Zensurverbot der Verfassung, in: NJW 1969, S. 2225, welcher sich allerdings noch nicht mit Verfassungsschutzberichten auseinandergesetzt hat, da diese zum Veröffentlichungszeitpunkt auch weniger bedenklich waren.

⁸² S. Herzog, a. a. O.

⁸³ So sogar die Feststellung in einem um Objektivität bemühten linken Werk: „Zensur (im weiten Verständnis, Anm.) war die allgegenwärtige Folge der terroristischen Machtergreifung der Nationalsozialisten, die dann durch „Gleichschaltung“ der Institutionen und Kulturlenkung einzelne Eingriffe kaum noch nötig machten und auf Vorzensur sogar verzichten konnten“, s. Kienzle, Logophobie, in: Kienzle / Mende (Hrsg.), Zensur in der BRD – Fakten und Analysen, 1980, S. 16.

⁸⁴ So hat der DDR-Staatsratsvorsitzende Ulbricht seinerzeit gegen den tschechoslowakischen Reformkommunisten Dubcek nicht ganz unrichtig wie folgt argumentiert: „Als wir aus der Presse erfuhren, daß Sie eine Pressezensur abgeschafft haben, waren wir bei uns erstaunt, weil wir so etwas nicht kannten. Wir haben nie eine Pressezensur gehabt, und Sie sehen, wir sind ganz gut vorwärts gekommen auch ohne Pressezensur“; zitiert bei Jürgen Schwab, Die Meinungsdictatur, 1997, S. 64.

⁸⁵ Was in etwa auch für das sog. private Rundfunksystem der Bundesrepublik mit seinen öffentlich-rechtlichen Aufsichtsgremien zutrifft.

Meinung bestand dann in einem (nachträglichen) Disziplinarverfahren und auf einem darauf basierenden Schreib- und Berufsverbot, welches formale (Vor-) Zensur und Zeitungsverbot fast gänzlich erübrigt hat. Schon dies spricht dafür, daß die von der h. M. angenommene Unterscheidung zwischen der verfassungsrechtlich verbotenen Vorzensur und der nach dem Grundgesetz angeblich erlaubten Nachzensur nicht haltbar sein kann. Dies wird immerhin von einer beachtlichen Minderheit des rechtswissenschaftlichen Schrifttums anerkannt: So wird bei *Hoffmann-Riem*⁸⁶ zu recht darauf hingewiesen, daß die h. M. in der Bewertung des Gefahrenpotentials hinsichtlich der Vor- und Nachzensur falsch liege. Auch die historische Grundgesetzauslegung spricht dagegen, daß mit der Rechtslage von 1818, wonach „jeder ... ungehindert drucken lassen (kann), was er sich vor Gericht zu verantworten traut“⁸⁷ der Umfang der verfassungsrechtlichen Garantie des Artikels 5 GG bestimmt werden sollte. Die Unterscheidung der h. M. zwischen Vorzensur und Nachzensur, welche jedoch überwiegend im Interesse der ideologiepolitischen Meinungssteuerung zu dieser Rechtslage zurückführen dürfte, ist in der 25. Sitzung des Grundsatzausschusses des Parlamentarischen Rates gerade durch die Ablehnung der ursprünglich vorgesehene Beschränkung auf die „Vorzensur“ zum Ausdruck gebracht worden. Die dabei abgelehnte Formulierung hatte dem Art. 111 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung von 1946 entsprochen, welcher ausdrücklich die „Vorzensur“ verbietet. Aufgrund des Antrags des Abgeordneten *Bergsträsser* ist die ursprünglich vorgesehene Beschränkung mit der ausdrücklichen Begründung aufgegeben worden, daß es sich bei der Vorzensur nur um einen Teil der Zensur handle, eine Nachzensur wolle man aber ebenso wenig.⁸⁸

Da Zweck der Zensur die Meinungssteuerung, d. h. die staatliche Kontrolle im Kommunikationsbereich ist, liegt diese nicht vor, wenn die Grundgesetzpolizei etwa eine systematische Presseauswertung vornimmt, um festzustellen, ob Anhaltspunkte für rechtswidrige Handlungen gegen die Verfassungsordnung bestehen, wobei wiederum in einem Rechtsstaat in Übereinstimmung mit den Diskriminierungsverboten des Artikels 3 Abs. 3 GG die Strafnormen keinen ideologisch diskriminierenden Charakter haben dürfen. Dagegen stellt die staatliche Verurteilung von Ideen, Gedanken, politische Meinungen und Forderungen mit Hilfe der Geheimdienste ein Instrument der staatlichen Meinungslenkung dar und verletzt so das Zensurverbot des Grundgesetzes, welches schon aufgrund bewältigungspolitischer Betrachtung weit auszulegen ist und somit auch ein Verbot der Nachzensur enthält, zumal anders das Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition und die Chancengleichheit für alle Parteien nicht hinreichend gesichert ist.

3. Forderung: Respektierung verfahrensrechtlicher Minimalia des Rechtsstaats

Bei Beachtung des den absoluten Diskriminierungsverboten von Artikel 3 Abs. 3 GG entsprechenden Verbots der Nachzensur nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 GG dürfte sich eine Rechtsverletzung von betroffenen Personen und Organisationen durch die Veröffentlichung von Grundgesetzpolizeiberichten weitgehend vermeiden lassen. Um jedoch eine Beeinträchtigung des Verfassungsprinzips der freien Bildung politischer

⁸⁶ S. bei *Wassermann*, Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 78 zu Artikel 5.

⁸⁷ Zitiert bei *Franz Schneider*, „Pressefreiheit, Zensur“, S. 923.

⁸⁸ S. Parl. Rat, Sten. Prot. der 25. Sitzung des Grundsatzausschusses, Bl. 10.

Opposition völlig auszuschließen, müssen die generellen Grundsätze des Rechtsstaates auch auf die Veröffentlichung von Grundgesetzipolizeiberichten angewandt werden. Dies bedeutet vor allem, daß Personen und Organisationen, die in Berichten namentlich erwähnt werden sollen, da sie ein im Hinblick auf die FDGO-Prinzipien bedenkliches Verhalten an den Tag gelegt haben, vor Veröffentlichung ein Recht zur Anhörung eingeräumt bekommen. Dieses Recht folgt grundsätzlich aus der Verpflichtung des Staates zur Beachtung der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 GG, was es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verbietet, jemanden zum bloßen Objekt staatlicher Maßnahmen zu machen.⁸⁹

Dies verpflichtet Behörden dazu, Betroffenen vor einen möglichen Eingriff in ihre Rechte zumindest ein verfahrensrechtliches Mitwirkungsrecht einzuräumen, welches zumindest in einem Anhörungsrecht besteht. Diese aus der Menschenwürde folgenden rechtsstaatlichen Minimalia sind bisher nicht auf die Öffentlichkeitstätigkeit der Geheimdienste angewandt worden, weil man in ihnen fälschlicher Weise keine rechtliche Bedeutung zugemessen und sie als Teil einer „geistigen Auseinandersetzung“ angesehen hat, welche staatlichen Behörden als solchen gar nicht zustehen kann. Die Herausgabe von Verfassungsschutzberichten ist jedoch als allgemeines Verwaltungshandeln anzusehen, mag dieses auch nicht im Sinne von § 28 der Verwaltungsverfahrensgesetze auf den Erlaß eines Verwaltungsaktes gerichtet sein,⁹⁰ bei dem sich, wie dargestellt,⁹¹ der Staat nicht fälschlich auf eine „Meinungsfreiheit“ berufen kann, um sich, über die rechtsstaatlich zwingenden Verwaltungsvorschriften hinwegzusetzen.⁹² Die daher zwingend erforderliche Anhörung⁹³ kann dazu führen, daß die Bedenken der Grundgesetzipolizei ausgeräumt werden, andernfalls müssen in den Grundgesetzipolizeiberichten die Einlassungen der Betroffenen korrekt referiert werden, etwa in dem Sinne, wie man von einem Strafrichter bei der Abfassung eines Strafurteils erwartet, daß er die Einlassungen eines Angeklagten korrekt wiedergibt und darlegt, warum er diesen nicht folgt. Der mündige Bürger kann sich dann selbst ein Bild davon machen, ob er die amtlichen Vorwürfe für begründet hält, oder sie durch die Stellungnahme der Betroffenen ausgeräumt sieht.

4. Forderung: Beendigung des Mißbrauchs des öffentlichen Dienstrechts als Mittel des Verbotssurrogats

⁸⁹ S. zusammenfassend BVerfGE 50, 166, 175.

⁹⁰ Mit diesem Hinweis ist das VG München *NVwZ* 1995, S. 795 der Problematik ausgewichen.

⁹¹ Zu der einschlägigen bei Artikel 19 Abs. 3 GG verorteten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts s. ebenfalls im anderen Beitrag des Verfassers über den Eingriffscharakter von VS-Berichten.

⁹² Das Problem besteht des weiteren darin, daß ein formelles Verfahren deutlich machen würde, daß in der Herausgabe von Verfassungsschutzberichten der derzeitigen Machart ein wesentliches Element eines Verbotssurrogats liegt, d. h. eine Umgehung der Legalitätswirkung vorliegt, die durch die Monopolisierung des Parteiverbotsverfahrens beim Bundesverfassungsgericht erreicht werden soll.

⁹³ Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, *NVwZ* 1994, S. 162, wonach dann, wenn der Staat zur öffentlichen Darstellung der Lehre einer Religionsgemeinschaft berechtigt sei, ohne weiteres folge, daß er hierzu jedenfalls des Einverständnisses der betroffenen Gemeinschaft nicht bedürfe, geht an der Sache vorbei – gerade, wenn ein „Recht“ (gemeint: Kompetenz) des Staates besteht, stellt sich nach der Objektformel die Frage des Anhörungsrechts.

Die Nichtbeachtung der vorgenannten rechtsstaatlich gebotenen Grundsätze bei der Herausgabe ideologienpolitisch ausgerichteter Verfassungsschutzberichte ermöglicht den über Disziplinarrecht und Geheimdienste verfügenden Politikern eine Herrschaftstechnik, welche man nur als hinterhältig klassifizieren kann. Aus dem Gesichtspunkt, daß es „noch nicht“ disziplinarrechtlich vorwerfbar sei, wenn ein Beamter nur eine Meinung „hat“ (was die Meinungsfreiheit auf eine überflüssige Gedankenfreiheit nach der Rechtslage des Augsburger Religionsfriedens von 1555 für Angehörige nicht anerkannter christlicher Sekten reduziert) und sogar das Recht zur „bloßen“ Parteimitgliedschaft einschließen mag (oder auch nicht), schließt die bundesdeutsche Praxis des Parteiverbotssurrogats, daß es eine disziplinarrechtlich vorwerfbare Handlungsweise sei, für eine entsprechende Partei etwa zum Parlament zu kandidieren.⁹⁴ Darin liegt eine Beeinträchtigung des passiven Wahlrechts nach Artikel 48 Abs. 2 GG und eine verfassungswidrige Umgehung der möglichen Beschränkungen des passiven Wahlrechts für Beamte nach Artikel 137 Abs. 1 GG. Im Rahmen der „Liberalisierung“ der Radikalenbekämpfung zugunsten der Kommunisten ist man dabei zum Prinzip der „Einzelfallprüfung“ übergegangen, deren Kern darin besteht, daß sich für einen Beamten, welcher einer vom Innenminister aufgrund geheimdienstlicher aber in einem rechtlich unverbindlichen Werk, nämlich im „Verfassungsschutzbericht“, offenkundig gemachter Erkenntnisse als „verfassungsfeindlich“ eingestuften Partei angehört, die Vermutung der Verfassungstreue umkehrt: Während diese Verfassungstreue bei Mitgliedern anderer Parteien und bei den zahlreichen gleichgültigen Beamten vermutet wird, wird bei den Mitgliedern unerwünschter Parteien das Gegenteil unterstellt, was der Betroffene jedoch für seinen Einzelfall widerlegen kann. Bemerkenswerter Weise macht er dies, indem er nicht für Parteiämter kandidiert, oder diese aufgibt⁹⁵, damit die Partei den „Verfassungsfeinden“ überlassen bleibt. In dieser Konstellation ergibt sich eine Parallele zur US-amerikanischen Verwaltungspraxis, welche in der Mitgliedschaft bei der kommunistischen Partei eine Verletzung des Diensteides auf die amerikanische Verfassung angenommen hatte.⁹⁶

Der US-Supreme Court hat jedoch diese Behördenpraxis mit der Begründung für verfassungswidrig erklärt, daß man schließlich auch Mitglied in einer Organisation bleiben könne, um ihre rechtswidrigen (verfassungswidrigen) Ziele zu bekämpfen. Im völligen Unterschied zur deutschen Rechtspraxis hat die amerikanische Rechtsprechung zur Überwachung der Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei die Beweislast für eine „besondere Absicht“ zur Förderung rechtswidriger (verfassungswidriger) Ziele im Rahmen einer solchen Mitgliedschaft dem Staat, d. h. den Vereinigten Staaten auferlegt, so daß nicht von einer Mitgliedschaft auf rechtswidrige (verfassungswidrige) Absichten geschlossen werden kann oder diese vermutet werden können.⁹⁷

⁹⁴ S. *Frankfurter Rundschau* vom 16.1.1995, wonach die Hessische Landesregierung von der Kandidatur bei der Partei *Die Republikaner* auf die Identifizierung mit einer Ideologie schließt, die (anders als die der *PDS* ?) mit den Wertvorstellungen der Verfassung nicht vereinbar sei; es geht also um den ideologischen Feind!

⁹⁵ So die Logik der Bayerischen Regierung gegenüber beamteten Mitgliedern der *Republikaner*; s. *Süddeutsche Zeitung* vom 4.4.1995.

⁹⁶ S. dazu *Umbach / Levinson* bei *Böckenförde / Tomuschat / Umbach*, Extremisten im öffentlichen Dienst, 1981, S. 571.

⁹⁷ Die amerikanische Gesetzgebung ging aufgrund dieser Entscheidungen des Supreme Court dann dazu über, das parteipolitische Engagement von Beamten des *civil service* überhaupt zu beschränken /

In der Tat: Ginge es wirklich um den politischen Pluralismus und die Sicherstellung desselben in einem „verfassungstreuen Rahmen“ müßte der entsprechende Beamte, welcher „an sich“ wohl „verfassungstreu“ ist, sogar ermutigt werden, für Parteiämter bei einer entsprechenden Partei, der nun einmal aufgrund der (gerade noch zugestanden) Vereinigungsfreiheit angehört, zu kandidieren. Denn schließlich müßte ein verfassungspolitisches, von der Grundgesetzipolizei in Erwägung zu ziehendes Interesse daran bestehen, daß neue Parteien, für die offensichtlich eine politische Nachfrage im Volk zu bestehen scheint, von verfassungstreuen Kräften gebildet oder übernommen werden. Diese naheliegende Schlußfolgerung hätte jedoch aus der Sicht der etablierten Parteien den partei-taktischen Nachteil, daß dann einer neuen Oppositionspartei nicht mehr mit Hilfe geheimdienstlicher Erkenntnisse in einer für mögliche Wähler und Mitglieder überzeugender Weise „Verfassungsfeindlichkeit“ vorgeworfen werden könnte, wenn diese Partei von lauter „verfassungstreuen“ Beamten repräsentiert wird. Eine Hinwendung zur Praxis des amerikanischen Vorbilds ist hier also im Interesse von Rechtsstaat und Demokratie geboten.⁹⁸

5. Forderung: Demokratisierung des Parteiverbotes

Damit eine Grundgesetzipolizei wirklich ein „besserer Verfassungsschutz“ wird, muß vor allem eine Bestimmung geändert werden, nämlich § 43 BVerfGG über die Antragsberechtigung zur Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens: Es muß allen Parteien die Möglichkeit⁹⁹ gegeben werden, eine Verbotsdiskussion einleiten zu können, um dann aus „Toleranz“ von der Einleitung eines Verfahrens Abstand zu nehmen. In der Tat: Warum soll nicht etwa auch der Partei *Die Republikaner* die Möglichkeit gegeben werden, z. B. bezüglich der *CSU* einen Verbotsantrag stellen und damit eine „Verbotsdiskussion“ einzuleiten, wenn diese Partei mit ideologiestaatlichen Mitteln - etwa: Durchführung von Disziplinarmaßnahmen wegen der Äußerung falscher Auffassungen, Verhinderung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Durchführung von Parteitagen, ideologiepolitische Verrufserklärungen¹⁰⁰ in Verfassungsschutzberichten, Manipulation des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems zur Verstärkung der Ächtungserklärung etc. - versucht, das Aufkommen einer demokratisch legitimierten Rechtspartei zu verhindern und somit gegen das Verfassungsprinzip der freien Bildung politischer Opposition agitiert? Falls sich die *CSU* dabei nichts vorzuwerfen hat, kann sie einen gegen sie gerichteten Verbotsantrag gelassen entgegensehen, weshalb eine gesetzliche Beschränkung der Antragsbefugnis einfach nicht nachvollziehbar ist (auch die

auszuschließen, was als verfassungsmäßig erklärt worden ist, da hierbei einer weltanschaulich neutrale Begrenzung der involvierten Grundrechte im Interesse des öffentlichen Dienstes vorgenommen würde; dazu *Umbach / Levinson*, a. a. O. insbes. S. 580 ff.

⁹⁸ Diese Rezeption könnte auch in der generellen Beschränkung der parteipolitischen Tätigkeit für Beamten, oder bestimmte Beamtenkategorien (Richter, Ministerialbeamte) liegen; es würde hier zu weit führen, auf diesen Gesichtspunkt im einzelnen einzugehen.

⁹⁹ S. zu dieser Forderung auch ausführlich den 1. Teil der *Parteiverbotskritik*:

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

¹⁰⁰ Ein besonders empörendes Kapitel ist das Vorgehen des CSU-Verfassungsschutzes gegen die ca. 10 Personen umfassende Activitas der Burschenschaft Danubia; s. **Extremismus als Mode**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=interviews&id=87>

angeführte dänische Regelung kennt keine Beschränkung - allerdings ist ein Ausführungsgesetz noch nicht erlassen worden).

Die hier vorgeschlagene Demokratisierung des Antragsrechts auf Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens würde automatisch bewirken, daß Artikel 21 Abs. 2 GG mehr in dem Sinne verstanden wird, wie es in der zitierten Vorschrift der dänischen Verfassung enthalten ist. Da Deutsche wohl dazu neigen würden, sich permanent mit Verbotsanträgen zu überziehen, wäre daran zu denken, das vorbildliche türkische Recht (die Masseneinwanderung von Türken könnte vielleicht dazu beitragen, daß die bundesdeutsche Demokratie durch die militante Demokratieschutzkonzeption der jüngsten türkischen Tradition veredelt wird) zu rezipieren,¹⁰¹ welches die Einleitung des Verbotsverfahrens bei einer der Bundesanwaltschaft entsprechenden Institution kanalisiert, wogegen nichts sprechen würde, wenn damit eine Art Klageerzwingungsverfahren verbunden ist, welche dem Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit gibt, die Plausibilität der Ablehnung eines Verbotsantrages durch die Bundesanwaltschaft gegen eine Partei zu prüfen. Immerhin stellt die gegenüber dem bundesdeutschen System gerechtere türkische Regelung sicher, daß auch eine parlamentarische Mehrheitspartei verboten werden kann, was in der bundesdeutschen Demokratieform so gut wie ausgeschlossen ist¹⁰² - allerdings sind die Wirkungen des Parteiverbotes in der Türkei nicht so weitreichend wie in der freiheitlichen Bundesrepublik: So werden nicht generell Parlamentssitze aberkannt und es besteht die Möglichkeit, bei Verbot der Mitwirkung bestimmter Personen, doch so etwas wie eine Nachfolgeorganisation zu gründen.

6. Forderung: Organisatorische Änderungen

Der ideologische Charakter des bundesdeutschen Verfassungsschutzes wird dadurch prädeterniert, daß die Behördenorganisation teilweise ideologischen Gesichtspunkten folgt. So gibt es beim derzeitigen Bundesamt für Verfassungsschutz, welches in Grundgesetzpolizeiamt umzubenennen wäre, eine „Abteilung II Rechtsextremismus (einschließlich Rechtsterrorismus)“, eine „Abteilung III Linksextremismus“ und eine „Abteilung VII Linksextremistischer Terrorismus“. Legitim ist bei einer Grundgesetzpolizei sicherlich eine Abteilung „Terrorismusbekämpfung“, jedoch haben ideologisch-politische Beifügungen wie „links“ und „rechts“ nichts zu suchen. Die Zusammenfügung von (ideologisch

¹⁰¹ Zur türkischen Rechtslage s. *Ernst E. Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik vom 9. November 1982, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, Band 32, 1983, S. 507 ff, insbesondere S. 524: „Verfassungsmäßig begrenzte freiheitliche Demokratie“ und „Beschränkte Gedankenfreiheit“; sowie den 16. Teil der **Parteiverbotskritik: Parteiverbot als Diktatursersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=112>

¹⁰² Eine andere Frage ist natürlich, ob man ein derartiges Regime, welches eine gewisse extra-konstitutionelle Stellung des Militärs voraussetzt, wirklich als Demokratie bezeichnen kann; da dem deutschen Militär eine dem türkischen Militär entsprechende Stellung schon international nicht erlaubt werden würde, müßte in Deutschland wohl die von einem Verteidigungsbündnis (Feind ist „außen“) in ein kollektives Sicherheitssystem (Feind kommt „von innen“) umgewandelte NATO diese Funktion wahrnehmen: Der Wertegemeinschaftskollektivismus ist sicherlich in der Lage, in der Herabstufung der Bundesrepublik Deutschland auf einen Selbstverwaltungsverband „Demokratie“ zu erkennen; s. dazu den 15. Teil der **Parteiverbotskritik: Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=106>

definierten) Rechtsextremismus mit Terrorismus in einer Abteilung führt sicherlich dazu, daß in der Öffentlichkeitsarbeit des zuständigen Bundesministeriums allzu schnell ein (beabsichtigtes?) Verwischen der polizeilich legitimen Aufgabe der Terrorismusbekämpfung mit der illegitimen, ja illegalen ideologischen Vorgabe, Ideen politischer Opposition zu ächten, erfolgt. Dagegen gewährleistet die organisatorische Trennung im Bereich von „links“ eine objektivere Handhabung, die sich ja tatsächlich in „Verfassungsschutzberichten“ widerspiegelt. Die Umwandlung des im Ansatz ideologisch ausgerichteten Verfassungsschutzes in eine rechtsstaatlich ausgerichtete Grundgesetzipolizei hat auch Auswirkungen auf die Personalauswahl. Sicherlich besteht dann ein bei weitem geringerer Bedarf an Politikwissenschaftlern, die sich mit Parteiprogrammen und insbesondere mit den geheimen Programmzusätzen auszukennen glauben, sondern gefragt sind dann Experten und Praktiker des polizeilichen Vollzugsdienstes mit einer soliden juristischen Ausbildung.

Wie (geheime) Staatspolizei und Verfassungsschutz bedarf auch die Grundgesetzipolizei einer besonderen parlamentarischen Kontrolle, wodurch vor allem die Entwicklung zu einer Perestroika-Demokratie¹⁰³ verhindert werden muß, in welcher in Nachahmung der zaristischen *Subatowschtschina*¹⁰⁴ der Geheimdienst Oppositionsparteien gründet oder unterwandert, um Pluralismus vorzuspiegeln, den man dann mittels „innerparteilicher Demokratie“ wieder beenden kann, wenn er außer Kontrolle gerät, oder man staatlicherseits die Opposition durch Gründung konkurrierender Parteien, teilweise zweifelhafter Art, welche Opposition aus einer bestimmten Richtung als solche diskreditieren soll, schwächt. Das Mittel einer sog. „Opposition innerhalb der Opposition“, welche rechtzeitig schreckliche Geheimnisse „offenbart“, scheint im bundesdeutschen Herrschaftssystem auch nicht ganz unbekannt zu sein, denkt man an die Fälle *Bösch*, *Schaal*, *Brasche* und „*Axel Reichert*“.¹⁰⁵

Man hat zumindest den Eindruck, daß es in der Bundesrepublik sog. Neo-Nazismus vor allem deshalb gibt, weil der Verfassungsschutz etwa durch den Einsatz von V-Leuten, welche „Ergebnisse“ vorzeigen sollen, für dessen Existenz sorgt¹⁰⁶. Bei ideologischem Verständnis von Verfassungsschutz führt zumindest die letztlich politische Kontrolle durch ein geheim beratendes parlamentarische Gremium leicht dazu, daß parlamentarisch nicht vertretene Opposition durch Geheimdienstmaßnahmen diskriminiert wird, so daß es angezeigt ist, gesetzlich sicherzustellen, daß in dem parlamentarischen Kontrollgremium Beobachter der parlamentarisch nicht vertretenen politischen Opposition vertreten sind, welchen zwar keine Abstimmungsbefugnis zustehen kann, denen aber Rederecht, eventuell Antragsbefugnis, sicherlich aber Klagebefugnis zum Bundesverfassungsgericht einzuräumen wäre. Offensichtlich kann nicht jede politische Gruppierung vertreten sein, sondern die einzelnen Gruppierungen - vielleicht diejenigen, welche bei Bestehen der 5% - Klausel in den vorausgegangenen Wahlen 1 oder 2 % der Wählerstimmen erhalten haben - müßten sich auf neutrale Vertreter ihres Vertrauens einigen, welche selbstverständlich den Vertraulichkeitspflichten eines Mitglieds des

¹⁰³ Das entsprechende Perestroikaprojekt ist bereits 1983 vorausgesagt worden von *Anatoly Golytsin*, *New Lies for Old*, 1984; daß auch in der DDR entsprechende Perestroika-Vorbereitung im Gange waren, erschließt sich bei *Reuth / Bönte*, *Das Komplott*, 1993.

¹⁰⁴ S. dazu auch *A. Sinowjew*, *Katastroika - Gorbatschows Potemkinsche Dörfer*, 1988, S. 89 ff.

¹⁰⁵ S. zu diesen Fällen s. *Klaus Kunze*, *Geheimsache Politprozesse*, 1998, S. 213 ff.

¹⁰⁶ S. dazu besonders instruktiv: *Burkhard Schröder*, *Der V-Mann*, 1997.

parlamentarischen Gremiums unterliegen würden. Das parlamentarische Gremium soll einen von der parlamentarischen nicht vertretenen Opposition vorgeschlagenen Vertreter zurückweisen können, falls dieser nicht die Gewähr für die Beachtung seiner Pflichten bietet, jedoch soll dann im Gerichtswege entschieden werden, ob die vorgebrachten Einwände sich als plausibel darstellen.

7. Forderung: Konzentration auf wirkliche Gefährdungen der Verfassungsordnung

Mit Erfüllung der vorausgegangenen Forderungen würde endlich auch ein Versprechen von Staatssekretär *Ritter von Lex* eingelöst werden, der bei der Lesung des Bundesverfassungsschutzgesetzes argumentiert hatte, „daß es für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes keine sakrosankten Bereiche geben dürfe. Im Rahmen ihrer prinzipiellen Aufgabenstellung gegenüber ‘allen Feinden der Demokratie’ dürften diese Behörden ‘auch nicht davor zurückschrecken, in den Reihen der Regierungsparteien hineinzuleuchten“.¹⁰⁷ Dieses rechtsstaatlich zwingend gebotene Versprechen, das deswegen schon nicht besonders glaubwürdig ist, weil es extra hervorgehoben worden ist,¹⁰⁸ dürfte in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland - selbst im Spionagebereich, wo häufig zu späte Aufklärung damit wohl zu erklären ist - nie wirklich eingelöst worden sein. Dabei ist doch offensichtlich, daß eine wirkliche Gefahr für den Bestand der Verfassungsordnung - von offenen und bewaffneten „Widerstandsgruppen“ oder auch von Gruppierungen, die wie die *DKP* eine feindliche ausländische Macht vertreten haben, abgesehen, welche selbstverständlich polizeilich zu bekämpfen sind - doch nur von etablierten politischen Kräften ausgehen kann. Auch die *NSDAP*, welche trotz ihres Verbots durch die Alliierten noch immer das Grundgesetz zu bedrohen scheint, konnte vor der „Machtergreifung“ die Verfassungsordnung von Weimar zwar erheblich stören,¹⁰⁹ aber wirklich gefährden konnte sie diese erst als sie etabliert war und vollends beseitigen konnte sie die Verfassungsordnung - vom Staatsstreich abgesehen, den ebenfalls nur eine an der Macht befindliche Gruppierung durchführen kann - erst als (auch) „Demokraten“ mit verfassungsändernder Mehrheit die demokratische und freie (d.h. nicht nur „freiheitliche“) Verfassung von Weimar mittels eines „Ermächtigungsgesetzes“ suspendiert haben. Ähnliche „Demokraten“ haben später bei der Errichtung der antifaschistischen DDR-Diktatur mitgewirkt, so daß es eine erhebliche Anmaßung darstellt, daß „Demokraten“, welche entsprechende DDR-Blockparteien integriert haben und deshalb gegen *PDS*-Demokraten nicht überzeugend argumentieren können, von der grundgesetzpolizeilichen Beobachtung *a priori* freizustellen seien, was aber der nachvollziehbare Zweck des ideologopolitischen Extremismus-Begriffes darstellt.¹¹⁰

¹⁰⁷ S. *Walter Imle*, Zwischen Vorbehalt und Erfordernis: Eine historische Studie zur Entstehung des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes nach 1945, 1985, S. 158.

¹⁰⁸ Es würden sich erhebliche Zweifel am Vorliegen rechtsstaatlicher Verhältnisse ergeben, wenn bei einer parlamentarischen Beratung der Strafgesetzgebung ausdrücklich hervorgehoben würde, daß Strafverfahren auch gegen Mitglieder der im Bundestag vertretenen Parteien eingeleitet werden können, da sich dies von selbst versteht.

¹⁰⁹ ... und deshalb auch verboten worden ist, s. Aufzählung bei *Walter Schön*, Grundlagen der Verbote politischer Parteien als politische Gestaltungsfaktoren in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik, 1972, S. 54 ff.

¹¹⁰ S. dazu im anderen Beitrag des Verfassers in diesem Buch.

Auch die Verfassung bedrohende Unterwanderungen von Parteien haben eigentlich nur bei etablierten Parteien einen Sinn, da sich bei marginalisierten Gruppierungen schon das Verhältnis von Ertrag und Aufwand nicht lohnt. Wie das Beispiel Italien zeigt,¹¹¹ wird etwa die Mafia nicht die *Republikaner* zu unterwandern suchen - zumindest solange diese „ausgegrenzt“ bleiben - sondern ganz andere, gemeinhin „demokratisch“ genannte Parteien. Für eine Grundgesetzipolizei tut sich bei diesem naheliegenden Ansatz eines effektiven Verfassungsschutzes ein weiter, allerdings rechtsstaatlich durchaus fragwürdiger, da den polizeirechtsakzessorischen Charakter des Geheimdienstes tendenziell überschreitender Bereich auf, welcher aber mit Hilfe der FDGO-Prinzipien abgedeckt wäre, nämlich dort, wo für die Integrität der Verfassungsordnung bedenkliche Straflücken bestehen. Zu denken ist hier etwa an strafrechtlich nicht hinreichend erfaßte Formen der Abgeordnetenbestechung und Parteienfinanzierung, welche auf ein Aufkaufen politischer Opposition¹¹² und auf die Änderung parlamentarischer Mehrheitsverhältnisse¹¹³ hinauslaufen könnten, oder an finanzielle und vergleichbare Verflechtungen angeblich gegnerischer Parteien, wie Personalabsprachen unabhängig vom Wahlausgang,¹¹⁴ wodurch sich diese von „Kartellparteien“ zu faktischen Blockparteien verwandeln. Des weiteren wären im Interesse der Integrität der Verfassungsordnung auch Formen der heimlichen Zusammenarbeit angeblich gegnerischer Parteien, wie geheime Wahlkampfabreden zu ermitteln, da diese auf eine Beeinträchtigung des Auswahlcharakters freier Wahlen hinauslaufen. In ähnlicher Weise könnten verbotenen Mechanismen nachgegangen werden, welche die freie Entscheidung von Parlamentariern nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG beeinträchtigen.

Für die Veröffentlichungstätigkeit der Grundgesetzipolizei, bzw. der Polizeiminister (Innenminister), welche sich auf die Erkenntnisse der Grundgesetzipolizei stützen, wären sicherlich auch naheliegende Erkenntnisquellen heranzuziehen, wie etwa Gerichtsentscheidungen, welche in dem Bereich ergehen, der die FDGO-Prinzipien tangiert. So belegen Gerichtsentscheidungen, welcher Versammlungsverbote aufheben, oder Oppositionsparteien den gleichberechtigten Zugang zu staatlichen Einrichtungen sichern,¹¹⁵ daß hier von der Verwaltung objektiv rechtswidrig gehandelt worden ist. Eine verfassungsfeindliche Haltung der Behördenmitarbeiter oder der Politiker, die den Mitarbeitern entsprechende innerdienstliche Weisungen zu rechtswidrigen Verwaltungsentscheidungen erteilt haben, dem Verfassungsprinzip „freie Bildung politischer Opposition“ gegenüber ist etwa dann anzunehmen, wenn die Verwaltungsentscheidungen einer ständigen Rechtsprechung zuwider erlassen wurden. Entsprechende Aufzählungen rechtswidriger Behördenentscheidungen in Grundgesetzipolizeiberichten könnten bei Vorliegen entsprechender qualitativer und quantitativer Voraussetzung der diskriminierten Opposition die sachliche Grundlage für eine Verbotsdiskussion geben, oder gar aufgrund des geänderten § 43 BVerfGG

¹¹¹ S. zum Prozeß gegen den Christdemokraten *Andreotti*, s. *Süddt. Zeitung* vom 18./19. 09. 1999, S. 3.

¹¹² Wie etwa die Kreditgewährung an die *FDP* durch die Schweizer Tochter der gewerkschaftseigenen Bank für Gemeinwirtschaft (also der *SPD* an die *FDP*), s. *von Arnim*, Die Partei, der Abgeordnete und das Geld, S. 56.

¹¹³ Darauf ist etwa das Scheitern des konstruktiven Mißtrauensvotums gegen Bundeskanzler *W. Brandt* zurückzuführen, was auf ein Außerkraftsetzen des für besonders wichtig angesehenen Instituts des konstruktiven Mißtrauensvotums hinausgelaufen ist.

¹¹⁴ S. dazu *Erwin K. und Ute Scheuch*, Cliques, Klüngel und Karrieren, 1992, S. 72 ff. und 116 ff., sowie *dieselben*, Inner- und zwischenparteiliche Interessenverflechtungen, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 34 –35/92, S. 36 ff.

¹¹⁵ Daß in diesem Bereich trotz der festen Verwaltungsrechtsprechung noch immer Gerichte angerufen werden, s. etwa VGH Baden-Württemberg *DVBl.* 1995, S. 302 ff., ist langsam wirklich unerträglich.

zur Erhebung einer Parteiverbotsklage gegen etablierte Gruppierungen führen. Umgekehrt würde die geforderte Demokratisierung des Parteiverbotsverfahrens im Rahmen einer an Handlungen orientierten Grundgesetzipolizei dafür sorgen, daß die immer noch feststellbaren massiven rechtswidrigen Behördeneingriffe „gegen rechts“ auf ein für die Integrität der Verfassungsordnung erträgliches Maß zurückgehen.

8. und weitere Forderungen

Weitere Forderungen, die zu erheben sind, gehen über den engen Rahmen des sog. Verfassungsschutzes im hier diskutierten Sinne hinaus, stehen aber damit in einem notwendigen Systemzusammenhang. Dazu gehört die Änderung des Wahlrechts und zwar entweder die Abschaffung der 5%-Klausel im Rahmen des Verhältniswahlrechts oder aber der Übergang zu dem die Deutschen politisch besser integrierenden, da die Parteienmediatisierung schwächenden Mehrheitswahlrechts, die Öffnung eines plebiszitären Ventils auf Bundesebene, die Privatisierung der Instrumente der bundesdeutschen Meinungssteuerung, d.h. des sog. öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems, welches Meinungsfreiheit sozialisiert und die Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Zensurrahmens des sog. privaten Rundfunks, die erhebliche Zurückführung, wenn nicht Abschaffung der staatlichen Parteienfinanzierung und schließlich die Änderung oder Klarstellung des öffentlichen Dienstrechts, welches entweder die freie politische Tätigkeit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes verwirklicht, oder umgekehrt es auch den etablierten politischen Kräften verwehrt, den öffentlichen Dienst als ihre Rekrutierungsbasis zu benutzen. Dazu könnte man von den Möglichkeiten des Artikels 137 Abs. 1 GG Gebrauch machen. Die Kombination dieser Elemente würde bei Verwirklichung der anderen Forderungen einer abermaligen Ideologisierung der einmal errichteten Grundgesetzipolizei entgegenwirken.

Als Ausgleich dafür müßte als Instrument eines objektiven und institutionellen, d.h. wirklich relevanten Verfassungsschutzes etwa die Änderung des Grundgesetzes verfahrensmäßig - und nicht wie bei Artikel 79 Abs. 3 GG aus inhaltlichen Gründen - erschwert werden: Man könnte die Änderung des Grundgesetzes davon abhängig machen, daß zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes nicht nur die derzeitige 2 / 3-Mehrheit im Bundesrat und Bundestag erforderlich ist, sondern zusätzlich auch die Bestätigung durch eine (einfache) Mehrheit in einer Volksabstimmung. Als Alternative zur Volksabstimmung, dem Horror der politischen Klasse, könnte man daran denken, daß die parlamentarische Abstimmung in der anschließenden Wahlperiode mit entsprechender 2/3-Mehrheit oder zumindest mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muß. Auch ein Aufgreifen des Artikels 144 Abs. 1 GG (Zustimmung von 2/3 der Landtage der Bundesländer) als zusätzliches Erfordernis für die Grundgesetzänderung könnte als Möglichkeit in Betracht gezogen werden, um die mit dem Grundgesetz errichtete Verfassungsordnung gegenüber „legalen“ Verfassungsumstürzen und damit vor dem Erlaß eines neuen Ermächtigungsgesetzes zu sichern. Letztlich geht es dabei um eine Abkühlungsphase um ein staatsstreichartiges *fait accompli* der politischen Klasse zu verhindern. Die Stabilität des Regierungssystems, deren Mangel gefährliche - „radikale“ - Entwicklungen hervorzurufen pflegt, könnte man dadurch sichern, daß dem Bundeskanzler die Möglichkeit der die Abgeordneten zur Raison bringenden Parlamentsauflösung

eingerräumt wird, was anstelle des parteipolitisch vermittelten Fraktionszwanges ein systemadäquates Mittel des parlamentarischen Regierungssystems darstellt.

Der Stabilität des Regierungssystems könnte es dienen, wenn man den Diskontinuitätsgrundsatz bei Artikel 69 Abs. 2 GG (Beendigung des Amtes der Regierungsmitglieder bei Neuwahl des Bundestages) aufhebt und eine Neuwahl des Bundeskanzlers selbst nach Neuwahl des Bundestages nur nach den Voraussetzungen des konstruktiven Mißtrauensvotums gemäß Artikel 67 GG zuläßt. Dies soll verhindern, daß *Adolf Hitler*, wie es bei Geltung des Grundgesetzes in den Jahren 1932 / 1933 der Fall gewesen wäre, gemäß Artikel 63 Abs. 4 GG im dritten Wahlgang mit einfacher Mehrheit zum Bundeskanzler gewählt wird und sich danach mit Hilfe des konstruktiven Mißtrauensvotums nach Artikel 67 GG unter Einsatz geheimdienstlicher Mittel vor der parlamentarische Abwahl sichert. Mit diesen Beispielen soll aufgezeigt werden, wie wenig institutionell mit dem zum staatsreligiösen Dokument aufgewerteten Grundgesetz wirklich „bewältigt“ worden ist, was wiederum die die institutionellen Schwächen des Grundgesetzes kompensatorische Bedeutung des ideologischen Demokratieschutzes als weit vorbeugendes Instrument eines permanenten ideologischen Notstandes verständlich macht.

Allerdings sollte dabei auch deutlich werden, daß der wirkliche Verfassungsschutz auf einer ganz anderen Ebene gefunden werden muß als bei der Institution des geheimdienstlichen „Verfassungsschutzes“, oder auch einer Grundgesetzpolizei. Die wirkliche Problemstellung führt dann allerdings zur Frage der Änderung des Grundgesetzes, wenn nicht gar zur Verfassungsgebung nach Artikel 146 GG¹¹⁶ und damit in Bereiche, die der „Verfassungsschutz“ aufgrund der zwischenzeitlich etablierten „Verfassungssouveränität“ (ebenfalls) für „verfassungsfeindlich“ hält - zumindest dann, wenn entsprechende Forderungen „von rechts“ kommen. Einer freien Verfassungsgebung wäre es wohl auch vorbehalten, zum klassischen Staatsschutz zurückzukehren, d.h. die freiheitliche durch eine freie Demokratie zu ersetzen. Dann könnte eine entsprechende Polizeibehörde auch wieder als „Verfassungsschutz“ bezeichnet werden, wenn dabei klar ist, daß mit diesem Begriff der klassische Staatsschutz gemeint ist.

Hinweis:

Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine überarbeitete, insbesondere mit neueren Verlinkungen versehenen Schlußkapitel, das der Verfasser zum Buch: Der Verfassungsschutz. Auf der Suche nach dem verlorenen Feind, 2000 beigesteuert hatte.

¹¹⁶ Zuletzt befürwortet von *H. H. v. Arnim*, Die Verfassung hinter der Verfassung, in: *ZRP* 1999, S. 326 ff., wobei auch in dieser überwiegend überzeugenden Abhandlung der „Verfassungsschutz“ ausgeblendet ist, wenngleich die sonstigen Organe der Meinungssteuerung wie „politische Bildung“ und von den Parteien kontrolliertes öffentlich-rechtliches Fernsehsystem durchaus genannt werden.

